

Jonny Bruhn-Tripp

Übersicht

**Leistungen zur Existenzsicherung
des AsylbLG, SGB II und der
Sozialhilfe**

Übersichtstabellen

**zum Zugang und Ausschluss von
Ausländern, Flüchtlingen,
Asylbewerbern aus dem
Existenzsicherungsrecht**

Stand: 01.07.2016

Leser- und Nutzerhinweis zu dieser Schrift

Diese Schrift besteht aus **drei Teilen**.

Der **Erste Teil** behandelt in Übersichten das Leistungsrecht des SGB II, der Sozialhilfe des SGB XII und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und das Zugangsrecht von Flüchtlingen und Asylbewerbern in das Existenzsicherungsrecht dieser Sozialgesetze.¹ In Übersichtstabellen wird die Leistungsberechtigung und der Leistungsausschluss von Ausländern, Flüchtlingen, Asylbewerbern im SGB II, SGB XII und AsylbLG dargestellt. Berücksichtigt wurden die vorgesehenen Änderungen des SGB II Leistungsrechts durch das beschlossene Rechtsvereinfachungsgesetz (9. Gesetz zur Änderung des SGB II)

Der **Zweite Teil** fasst in Übersichtstabellen die Leistungsberechtigung und den Leistungsausschluss von Ausländern (Asylbewerbern, Flüchtlingen) in den einzelnen Sozialgesetzen zusammen.

¹ Diese Schrift setzt sich nicht mit den höchst umstrittenen Regelungen im SGB II und SGB XII zur Leistungsberechtigung und zum Leistungsausschluss von Unionsbürgern und Ausländern auseinander, die sich zum Zweck der Arbeitsuche in der BRD aufhalten.

Zu der Problematik und dem Streit um den SGB II Zugang und SGB II Ausschluss von Unionsbürgern siehe:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Soziale Absicherung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland, 2014; Bundesregierung: Unterrichtung zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten, 29.08.2014, Bundestagsdrucksache 18/2470; Classen, G.: Leitfaden ALG II und Sozialhilfe für Ausländer, Mai 2013; GGUA: Existenzsicherung von Unionsbürgern, 1. April 2015; Sozialrecht justament: Der SGB II Ausschluss von Unionsbürgern, November 2013.

Der **Dritte Teil** fasst in Übersichtstabellen das vom Aufenthaltsstatus (Aufenthaltstitel) abhängige Zugangsrecht von Flüchtlingen, Asylbewerbern (Drittstaatangehörigen) in das Existenzsicherungsrecht des SGB II, SGB XII und AsylbLG zusammen.

Den Tabellen des **Dritten Teiles** ist zu entnehmen, nach welchem Aufenthaltsrecht (Aufenthaltstitel) sich der Zugang in die unterschiedlichen Sozialgesetze der Existenzsicherung und auf den Arbeitsmarkt richtet. Die Übersichtstabellen listen auch auf, welche Ausländer vom Existenzsicherungsrecht des SGB II und SGB XII ausgeschlossen sind. Die Übersichtstabellen informieren auch über den Zugang und den Ausschluss von Unionsbürger aus dem Existenzsicherungsrecht des SGB II und SGB XII.

Leser, die das Leistungsrecht der Sozialgesetze kennen oder daran nicht interessiert sind, können den **Ersten Teil** überspringen.

Download dieser Info-Schrift.

http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-07-15_Bruhn_Tripp_Leistungen_zur_Existenzsicherung.pdf

http://www.harald-thome.de/media/files/J.Bruhn-Tripp_Ausl-nder,-Fl-chtlinge,-Asylbewerber-und-Zugang-in-das-Recht-der-Sozialen-Existenzsicherung_SGB-II,-AsylLG,-SGB-XII_VMDO.pdf

http://www.alz-dortmund.de/pdf/broschueren/J-Bruhn-Tripp_Auslaender,%20Fluechtlinge,%20Asylbewerber%20und%20Zugang%20in%20das%20Recht%20der%20Sozialen%20Existenzsicherung_SGB%20II,%20AsylLG,%20SGB%20XII_VMDO.pdf

Zu dieser Schrift: Einleitung

Diese Schrift ist aus der Arbeit im VMDO und NEMO hervorgegangen.² In Seminaren des VMDO und NEMO über die soziale Absicherung von Flüchtlingen, Asylbewerbern wurden immer wieder die Fragen gestellt: Welche Ausländer (Unionsbürger, Flüchtlinge, Asylbewerber) haben Zugang zu den Leistungen des SGB II? Was ist der Unterschied zwischen diesen Sozialgesetzen? Warum erhält der eine Ausländer SGB II Leistungen, der andere Leistungen der Sozialhilfe und der nächste Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz? Welche Bedarfe und Leistungen zur Existenzsicherung sehen diese Gesetze vor? Wie hoch dürfen Unterkunftskosten im SGB II sein? Wofür gibt es Beihilfen? Wie sind die Leistungen ausgestaltet? Worin unterscheiden sich die verschiedenen Gesetze der Sozialen Existenzsicherung?

Gesetze, Rechte der Sozialen Existenzsicherung
1. Sozialgesetzbuch II: Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. SGB XII: Sozialhilfeleistungen zur Existenzsicherung > Sozialhilfe zum Lebensunterhalt > Sozialhilfe der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung
3. Asylbewerberleistungsgesetz

² VMDO: Verbund der sozial-kulturellen Migrantenselbstorganisationen in Dortmund e.V.

NEMO: Bundesverband Netzwerke von Migrantenorganisationen e.V.

Diese Schrift gibt eine Übersicht über einige der mit diesen Fragen gestellten Themen.³

Schwerpunkte dieser Schrift sind Übersichten über das Leistungsrecht der Sozialgesetze zur Existenzsicherung und der Zuordnung von Asylbewerbern, Flüchtlingen in das SGB II und AsylbLG. Der Zugang und Ausschluss von Unionsbürger in das SGB II und SGB XII wird nur überschlägig behandelt.

Im **Ersten Teil** werden die Leistungen des SGB II, SGB XII und des AsylbLG in Übersichten dargestellt.

Im Ersten Kapitel wird kurz zusammengefasst, was die Unterschiede zwischen den verschiedenen Gesetzen zur Existenzsicherung sind.

Im Zweiten Kapitel wird eine Übersicht über das Leistungsrecht des SGB II gegeben. Über das Leistungsrecht der Sozialhilfe wird in dem darauffolgenden Dritten Kapitel grob und äußerst knapp informiert. Der Grund hierfür ist, dass das Fürsorgerecht der Sozialhilfe seit Einführung des SGB II in den großen Sozialen Fragen der Arbeitslosigkeit, Armutsbekämpfung und in der Existenzabsicherung von Ausländern (Asylbewerbern, Flüchtlingen) keine große Rolle mehr spielt.

In Vierten Kapitel wird über das Leistungsrecht der Existenzsicherung des AsylbLG informiert.

³ Ebenfalls wird nicht auf das SGB II/SGB XII Zugangsrecht von Ausländern eingegangen, deren Aufenthaltsrecht sich nach Assoziationsabkommen der BRD oder EU richtet. Ein privilegiertes Assoziationsabkommen besteht mit der Türkei. Assoziationsabkommen bestehen mit Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien.

Im **Zweiten Teil** wird in Übersichtstabellen die Leistungsberechtigung und der Leistungsausschluss von Ausländern (Unionsbürger, Flüchtlinge, Asylbewerber) im SGB II, SGB XII und dem AsylbLG zusammengefasst.

Im **Dritten Teil** wird in Tabellen eine Übersicht über die vom Aufenthaltsrecht abhängige Zuordnung von Ausländern in die unterschiedlichen Systeme der Sozialen Existenzsicherung gegeben. Die erste Übersichtstabelle beschränkt sich auf Ausländer mit einem humanitären Aufenthaltstitel. Die zweite behandelt ganz allgemein die Zuordnung von drittstaatsangehörigen Ausländern (Flüchtlingen, Asylbewerbern) in die unterschiedlichen Sozialen Existenzsicherungssysteme.⁴

Die Antwort auf die Frage: „Wonach richtet sich die Zuordnung von Flüchtlingen, Asylbewerber (Drittstaatsangehörige) in das SGB II, SGB XII oder in das AsylbLG?“ soll hier schon vorweggenommen werden.

⁴ Die Übersichten über die Zuordnung von Flüchtlingen, Unionsbürgern und anderen Ausländergruppen stützt sich auf folgende Literatur:

Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen § 7 SGB II, Stand 20.01.2016

Bundesagentur für Arbeit, Caritasverband für die Diözese Osnabrück: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migrant/innen, Stand: 25.01.2016

Classen G.: Existenzsicherung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als Grundrecht, Stand: 16.04.2016

Der Paritätische Gesamtverband: Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015

iQ Netzwerk: Übersicht: Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer, Stand: August 2015

Zuordnung von Flüchtlingen, Asylbewerbern in das Soziale Existenzsicherungsrecht

Die Zuordnung richtet sich nach dem Aufenthaltstitel und dieser wird nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vergeben. Der Zugang von EU-Ausländern in das SGB II und SGB XII richtet sich Europarecht und Spezialregelungen in den einzelnen Sozialgesetzen.

Zugang von Unionsbürgern in das Existenzsicherungsrecht des SGB II oder SGB XII		
Unionsbürger	> Europarecht	> SGB II
	> Europarechtskonforme Ausschlussregelungen in den Sozialgesetzen	> SGB XII

Der Zugang von Ausländern aus Drittstaaten (Flüchtlinge, Asylbewerber) in das SGB II oder in ein anderes System der Sozialen Existenzsicherung richtet sich nach dem Aufenthaltsrecht, genauer: dem Aufenthaltstitel eines Ausländers. Auch der Übergang eines Ausländers von dem einen in ein anderes System richtet sich nach dem jeweils erteilten Aufenthaltstitel.

Zugang von Flüchtlingen, Asylbewerbern (Drittstaatangehörige) in die unterschiedlichen Systeme der Sozialen Existenzsicherung		
Flüchtlinge	> Aufenthaltsgesetz	> Asylbewerberleistungsgesetz
Asylbewerber	(Aufenthaltstitel)	> Sozialhilfe der Existenzsicherung > Sozialgesetzbuch II

Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz

1. Visum (§ 6)
2. Blaue Karte – EU (§ 19a)
3. Niederlassungserlaubnis (§ 9)
4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt (EU) (§ 9a)
5. Aufenthaltserlaubnis zum befristeten Aufenthalt (§ 7) > zum Zweck einer Ausbildung, Erwerbstätigkeit (§§ 16-21) > aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen Gründen (§§ 22-26) > aus familiären Gründen (§§ 27-36) > für Ausländer und ehemalige Deutsche, die in die BRD zurückkehren wollen (§§ 37-38a) > für Ausländer, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Dauer-Aufenthaltsrecht besitzen (§ 39a)

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL.....12

I. Kapitel: Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem Existenzsicherungsrecht des SGB II, SGB XII und AsylbLG13

II. Kapitel: Existenzsicherungsrecht des SGB II.....17

1. Grundzüge des Leistungsrechts des SGB II	18
2. Kleiner Überblick: Leistungsberechtigter Personenkreis	20
2.1. Leistungsberechtigter Personenkreis	20
2.2.1. Exkurs: SGB II berechnete und ausgeschlossene Auszubildende	23
2.2.2. Ausschluss aufgrund eines fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts	25
3.1. Ausländerspezifische Regelungen des SGB II	26
3.1.1. SGB II Leistungsberechtigte Ausländer	27
3.1.2. SGB II Leistungsberechtigte Unionsbürger	28
3.1.2. SGB II Leistungsberechtigte Drittstaatsangehörige (Flüchtlinge)	30
3.1.4. Vom SGB II ausgeschlossene Ausländer	32
4. Übersicht: SGB II Leistungen zur sozialen Existenzsicherung	33
5. Regelbedarfsleistungen ALG II/Sozialgeld	36
5.1. Regelbedarfe des SGB II und SGB XII	38
5.2. Befristete Übergangsregelung für in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Leistungsberechtigte	39
5.3. Regelbedarfe für Jugendliche und junge Erwachsene	40
5.4. Regelbedarf für Ernährung, Einrichtungsgegenstände für Wohnung /Haushalt, Haushaltsstrom	41
6. Einmalige Beihilfen für Erstausstattungsbedarfe	42
7.1. Höhe der einmaligen Beihilfen für die Wohnungs- und Babyerstaussstattung in Dortmund	43
8. Mehrbedarfe	43
8.1. Mehrbedarfe für dezentral zubereitetes Warmwasser	44
8.2. Mehrbedarf für Schwangere und Alleinerziehende	45
8.3. Mehrbedarf für erwerbsfähige Behinderte und für nicht erwerbsfähige Angehörige	46
8.4. Höhe der Mehrbedarfe für Erwachsene bei medizinisch kostenaufwändiger Ernährung (Krankenkost)	47
8.5. Mehrbedarfe für atypische unabweisbare Bedarfe	48

9. Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche	49
10. Leistungen für die Unterkunft	50
10.1. Höhe der Übernahme laufender Unterkunftskosten (in Dortmund). 51	
11. SGB II Darlehen für Regel- und Unterkinftsbedarfe des notwendigen Lebensunterhalts.....	57
12. Bedürftigkeitsprüfung des SGB II.....	58
13. Sanktionsrecht des SGB II	62

III. Kapitel: Soziale Existenzsicherung in der Sozialhilfe67

1. Hilfearten der Sozialhilfe zur Existenzsicherung.....	69
3. Leistungsberechtigter Personenkreis	71
4. Ausgeschlossener Personenkreis	72
5. Bedürftigkeitsprüfung in der Sozialhilfe	73
6. Ausländerspezifische Regelungen der Sozialhilfe.....	75
6.1. Voll SGB XII leistungsberechtigte Ausländer	76
6.2. Ausländer mit eingeschränkter SGB XII Leistungsberechtigung	76
6.3. Asylbewerberleistungsberechtigte: Leistungsausschluss von der Sozialhilfe und der Existenzsicherung des SGB II.....	77
6.4. Umfang und Höhe der Leistungen der Sozialhilfe für Ausländer.....	78
7. Sanktionen in der Sozialhilfe zur Existenzsicherung.....	80

IV. Kapitel: Soziale Existenzsicherung im AsylbLG81

1. Historie des Leistungsrechts des AsylbLG.....	81
2. Leistungsberechtigter Personenkreis	83
3. AsylbLG-Leistungen zur sozialen Existenzsicherung	85
4. Umfang der Leistungen zur Existenzsicherung.....	86
4.1. Umfang der Leistungen des AsylbLG während der ersten 15 Aufenthaltsmonate/Monate des AsylbLG-Leistungsbezugs.....	86
5. Höhe der Grundleistungen des AsylbLG während der ersten 15 Aufenthaltsmonate	89
5.1. Höhe der Grundleistungen während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung	90
5.2. Höhe der Grundleistungen außerhalb einer Erstaufnahmeeinrichtung	92
6. Soziale Absicherung von Leistungsberechtigten nach Ablauf der Wartezeit von 15 Monaten.....	94

7. Bedürftigkeitsprüfung des AsylbLG	96
8. Sanktionen und Leitungskürzungen	97

**ZWEITER TEIL: LEISTUNGSBERECHTIGUNG UND AUSSCHLUSS VON
AUSLÄNDERN, FLÜCHTLINGEN, ASYLBEWERBERN IN DEN
SOZIALGESETZEN ZUR EXISTENZSICHERUNG100**

1. SGB II leistungsberechtigte und ausgeschlossene Ausländer	101
1.1. SGB II Leistungsberechtigte Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten	101
1.2. Zugangsrecht für Drittstaatsangehörige (Flüchtlinge) in das SGB II.....	102
1.3. Zugang von Ausländern (Flüchtlingen) mit einem humanitären Auf- enthaltstitel in das SGB II	104
1.4. Kreis der nach § 7 Abs. 1 SGB II ausgeschlossenen Ausländer	106
2. Kreis der SGB XII leistungsberechtigten und ausgeschlossenen Ausländer	107
3. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG.....	108

**DRITTER TEIL: AUFENTHALTSRECHT UND ZUGANG VON DRITT-
STAATANGEHÖRIGEN (FLÜCHTLINGEN, ASYLBEWERBERN) IN DIE
VERSCHIEDENEN SOZIALGESETZE ZUR EXISTENZSICHERUNG109**

**Anhang: Zusammensetzung der Regelbedarfe für Erwachsene,
Jugendliche und Kinder121**

ERSTER TEIL

LEISTUNGSRECHT DES SGB II, SGB XII UND DES ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZES

LEISTUNGSBERECHTIGTER UND VOM ZUGANG IN DIE SOZIALGESETZE ZUR EXISTENZSICHERUNG AUSGESCHLOSSENER PERSONENKREIS

I. Kapitel: Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Leistungsrecht zwischen dem Existenzsicherungsrecht des SGB II, SGB XII und AsylbLG

Sozialgesetze zur Existenzabsicherung von Ausländern (Unionsbürger, Drittstaatsangehörige, Flüchtlinge, Asylbewerber, anerkannte Asylbewerber, geduldete oder ausreisepflichtige Ausländer) sind: Das SGB II, die Sozialhilfe und das AsylbLG.

Gemeinsamkeiten der Sozialgesetze zur Existenzsicherung

Gemeinsam ist den Sozialgesetzen: Es sind an sozialhilfetypische Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts ausgerichtete, von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängige und sanktionsbewehrte Leistungsrechte der Existenzsicherung. Aufgabe und Zweck dieser Sozialgesetze ist es, den sozialhilfetypischen Lebensunterhalt abzudecken. Der sozialhilfetypische Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus regelbedarfsrelevanten Bedarfen, dem Unterkunftsbedarf und sonstigen Bedarfen.

Als Sozialgesetze der Existenzsicherung stehen das SGB II, SGB XII und AsylbLG in besonderer Weise unter dem Sozialstaatsgebot, dem Prinzip der Menschenwürde und dem Schutzprivileg von Ehe und Familie des Grundgesetzes.

Gemeinsamkeiten des SGB II, SGB XII und des AsylbLG

Ausrichtung der Leistungen am sozialhilfetypischen Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts
Bedürftigkeitsprüfung: Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf (SGB II-, SGB XII-, AsylbLG Bedarf) abzüglich des einzusetzenden Einkommens und Vermögens
Der Anspruch, die Höhe und Form der Leistungen zur Existenzsicherung sind sanktionsbewehrt.

Unterschiede der Sozialgesetze zur Existenzsicherung

Unterschiede zwischen den verschiedenen Existenzsicherungssystemen ergeben sich aus der jeweils speziellen Aufgabe der einzelnen Sozialgesetze. Die Unterschiede im Leistungsrecht lassen sich einfach in dem Bild zusammenfassen: Im AsylbLG stehen sich hilfebedürftige Personen (Ausländer) am schlechtesten, etwas besser in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und im Vergleich zu diesen beiden Sozialgesetzen am besten im Leistungssystem des SGB II und in der Sozialhilfe der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung.

Im Einzelnen unterscheiden sich das SGB II, SGB XII und das AsylbLG nach folgenden Punkten:

- > Kreis der Leistungsberechtigten
- > Einsetzen der Leistungen zur Existenzsicherung⁵
- > Umfang der Leistungen
- > Höhe und Form der Leistungen
- > Bedürftigkeitsprüfung (Höhe der Einkommensfreibeträge und des Schonvermögens)
- > Sanktionen (Sanktionstatbestände, Umfang, Höhe und Dauer der Sanktionen)

⁵ Im Unterschied zur Sozialhilfe (SGB XII) und dem AsylbLG ist das SGB II ein antragsgebundenes Sozialleistungsrecht. Es gilt der Grundsatz: Ohne Antrag keine Leistungen. Im Unterschied dazu setzt die Sozialhilfe - mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - mit dem Bekanntwerden der Hilfebedürftigkeit beim Sozialhilfeträger ein. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist antragsgebunden. Die Existenzsicherung des AsylbLG setzt ebenfalls mit dem Bekanntwerden des Hilfebedarfs bei der zuständigen Behörde ein. Die Gewährung von Analogieleistungen für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG setzt unabhängig von einem Antrag ab dem 16. Monat ein.

Unterschiede zwischen den Existenzsicherungssystemen des SGB II, SGB XII und AsylbLG

Zugangsrecht Leistungsberechtigter Personenkreis
Leistungsrecht Einsatz der Leistung / Antragserfordernis Umfang, Form und Höhe der Leistungen zur Existenzsicherung
Recht der Bedürftigkeitsprüfung Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen (Höhe der Einkommensfreibeträge und der Vermögensschonbeträge) Rückgriff auf Verwandtenunterhalt ⁶
Sanktionsrecht (Kürzung der Leistungen bei Pflichtverletzungen) Umfang der Sanktionstatbestände Umfang, Höhe und Dauer der Sanktion

Verhältnis der Sozialgesetze untereinander

Zwischen den Sozialgesetzen bestehen Ausschlussregelungen. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind vom Zugang in das SGB II und der Sozialhilfe ausgeschlossen. SGB II Leistungsberechtigte sind vom Zugang in die Sozialhilfe zur Existenzsicherung ausgeschlossen. ⁷

Vom Zugang in das SGB II sind ausgeschlossen: Altersrentner und nicht erwerbsfähige Personen, die Anspruch auf Leistungen nach der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des SGB XII haben.

⁶ In der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung erfolgt ein Rückgriff auf Verwandtenunterhalt. Im SGB II erfolgt generell kein Rückgriff auf Verwandtenunterhalt.

⁷ Ausnahme des Ausschlusses bildet die Hilfe zur Sicherung der Unterkunft (Wohnungsverlust) oder einer vergleichbaren sozialen Notlage (Energie-liefersperre) durch Übernahme von Miet- und/oder Energieschulden (§ 36 SGB XII).

Ausschlussregelungen zwischen den Sozialgesetzen der Existenzsicherung

Existenzsicherungsrecht	Ausgeschlossener Personenkreis
SGB II	> Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG > Altersrentner > Nichterwerbsfähige Personen, die Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII haben
Sozialhilfe (SGB XII)	> Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG > Leistungsberechtigte nach dem SGB II

Exkurs: Regelungen für Mischbedarfsgemeinschaften

Mischbedarfsgemeinschaften bilden Haushalte, in denen SGB II leistungsberechtigte Personen und vom SGB II Anspruch ausgeschlossene Partner leben, z.B. Altersrentner, SGB XII Grundsicherungsempfänger oder Asylbewerberleistungsberechtigte.

In Mischbedarfsgemeinschaften richten sich die Leistungen zur Existenzsicherung für die einzelnen Partner nach dem jeweils einschlägigen Existenzsicherungsrecht.

Die Bedürftigkeitsprüfung richtet sich nach den (günstigeren) Vorschriften des SGB II. Einkommen und Vermögen, das nach dem SGB II geschont ist und nicht zum Lebensunterhalt einzusetzen ist, wird nicht auf den Sozialhilfebedarf angerechnet.⁸

⁸ Siehe: Bundessozialgericht, Urteil vom 9.6.2011, B 8 SO 20/09 R

II. Kapitel: Existenzsicherungsrecht des SGB II

Das Sozialgesetzbuch II (SGB II) wurde 2005 durch das Vierte Hartz Gesetz eingeführt. Das Hartz IV Gesetz ersetzte die Arbeitslosenhilfe⁹ und die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Person durch das **Arbeitslosengeld II** (ALG II) als Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Für nicht erwerbsfähige Angehörige wurde das **Sozialgeld** eingeführt.

Das SGB II ist kein Arbeitslosenrecht. Es ist wie die Sozialhilfe ein Sozialleistungsrecht, das an eine sozialhilfetytische Hilfebedürftigkeit anknüpft. Die Leistungen des SGB II zur sozialen Existenzsicherung sind dem Umfang und der Höhe nach an der Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt des SGB XII ausgerichtet. Maßstab der Leistungen ist eine äußerst bescheidene Lebensführung.¹⁰ Seit Einführung des SGB II im Jahr 2005 bewegt sich die Zahl der Empfänger von ALG II und Sozialgeld im Jahresdurchschnitt um die 6 Millionen Personen. Am stärksten betroffen sind Arbeitslose, Alleinerziehende und Kinder.

Die Zahl der Empfänger von SGB II Leistungen betrug 2014: 6,1 Millionen Personen, davon 1,689 Millionen Kinder unter

⁹ Die Arbeitslosenhilfe (Alhi) war eine Arbeitslosenunterstützung für Langzeitarbeitslose.

¹⁰ Ausgangspunkt für die mit dem SGB II, der Sozialhilfe des SGB XII abgesicherte Lebensführung sind die Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen für regelsatztypische Bedarfe und die Unterkunftskosten im Sozialen Wohnungsbau, respektive im unteren Preissegment auf dem Wohnungsmarkt.

15 Jahren.¹¹ Von den 6,1 Mio. SGB II Empfängern bezogen Arbeitslosengeld II (ALG II) 4,344 Mio.

Tabelle: SGB II Empfänger in Deutschland 2005 - 2013

Jahr	SGB II Empfänger in Tsd.		SGB II Quote	
	insg.	davon: Kinder unter 15	insg.	Kinder unter 15
2005	6756	1630	10,7	15,9
2007	7245	1854	10,6	16,8
2009	6725	1753	10,4	15,8
2011	6353	1614	9,8	15,2
2013	6126	1689	9,5	15,4
2014	6102	1654	9,4	15,4

1) Quelle: Sozialpolitik aktuell¹²

2) BIAJ. 2012, 2013, 2014, 2015, 2016¹³

1. Grundzüge des Leistungsrechts des SGB II

Das SGB II ist ein an sozialhilfetyypische Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts ausgerichtetes, antragsgebundenes, von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängiges und mit Sanktion (Leistungskürzungen, Verlust des Anspruches) bewehrtes Existenzsicherungsrecht.

¹¹ siehe: Bundesagentur für Arbeit, Statistik – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – Aktuelle Eckwerte Oktober 2014; Kinder in Bedarfsgemeinschaften Juni 2014

¹² Sozialpolitik Aktuell, www.sozialpolitik-aktuell.de

¹³ Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung: BIAJ-Kurzmitteilung: Kinder im Alter von unter 15 Jahren in SGB II Bedarfsgemeinschaften (Hartz IV) im Bund, in den Ländern und in den Kreisen, www.biaj.de

Ziel und Aufgabe des SGB II ist es, den notwendigen Lebensunterhalt von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihren haushaltsangehörigen nicht erwerbsfähigen Ehe-/Lebenspartnern und minderjährigen Kindern abzudecken.¹⁴

Umfang und Höhe der Leistungen richtet sich nach sozialhilfetypische Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts. Die Leistungen zum Lebensunterhalt sind als Geldleistungen zu erbringen. Die SGB II Leistungen zur Existenzsicherung setzen erst nach Antrag ein. Im Unterschied zur Sozialhilfe der Hilfe des Lebensunterhalts reicht es für den Einsatz der SGB II Leistungen nicht aus, dass eine Notlage dem SGB II-Leistungsträger (Jobcenter) bekannt wird.

Antragsabhängigkeit der SGB II Leistungen

Beantragt werden muss

- > das ALG II/Sozialgeld (Grund- und Folgeantrag)
- > Erstausstattungsbedarfe
- > Darlehen bei unabweisbarem Bedarf
- > Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder, Schüler, Auszubildende)
- > Sachleistungen bei Sanktionen von mehr als 30% der Regelleistungen.

¹⁴ Zu den Lebenspartnern im SGB II und SGB XII zählen auch eheähnliche Lebenspartner.

Grundzüge der SGB II Leistungen zur Existenzsicherung

Sozialhilfetypisches Leistungsgesetz: Umfang und Höhe der SGB II Leistungen zur Existenzsicherung sind an sozialhilfetypische Bedarfe ausgerichtet
Bedürftigkeitsabhängiges Sozialleistungsrecht Die SGB II Leistungen stehen nach Hilfebedürftigkeit zu: Hilfebedarf abzüglich des zu berücksichtigenden Einkommens/Vermögens
Sanktionsbewehrtes Recht Kürzung der Leistungen, Wegfall des Anspruchs auf Leistungen der Existenzsicherung bei Pflichtverletzungen.
Antragserfordernis Leistungen werden erst auf Antrag hin gewährt.

2. Kleiner Überblick: Leistungsberechtigter Personenkreis des SGB II Leistungen

2.1. SGB II Leistungsberechtigter Personenkreis

SGB II leistungsberechtigt auf das ALG II sind erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre nichterwerbsfähigen haushaltsangehörigen Lebenspartner und unter 25jährigen Kinder (Sozialgeld). Anspruch auf ALG II haben erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 Jahren bis zur (heraufgesetzten) Regelaltersgrenze, die hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben.¹⁵ Unter den sonstigen Voraussetzungen haben Anspruch auf das Sozialgeld nichterwerbsfähige Personen, die mit erwerbs-

¹⁵ Die Altersgrenze für die Regelaltersrente beträgt für Geburtsjahrgänge bis 1946 65 Jahre, für den Geburtsjahrgang 1947 65 Jahre und 1 Monat und wird für die Geburtsjahrgänge von 1948 – 1958 schrittweise um jeweils 1 Monat angehoben. Für den Geburtsjahrgang 1958 beträgt die Altersgrenze 66 Jahre. Für die Geburtsjahrgänge von 1959 – 1964 wird die Altersgrenze schrittweise um jeweils 2 Monate angehoben. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt die Altersgrenze von 67 Jahren.

fähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. ¹⁶ Nicht leistungsberechtigt auf das Sozialgeld sind nichterwerbsfähige Personen, die eine Altersrente beziehen oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Leistungsberechtigter ALG II/Sozialgeld Personenkreis des SGB II

Unter der Voraussetzung eines gewöhnlichen Aufenthalts in der BRD sind leistungsberechtigt auf das ALG II/Sozialgeld:

ALG II leistungsberechtigt sind:

- > Hilfebedürftige erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze von 65 Jahren/der schrittweise heraufgesetzten Regelaltersgrenze von 67 Jahren
- > Hilfebedürftige Auszubildende und Schüler mit Ausnahme von Studenten, die Anspruch auf das Große BAföG haben
- > Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer oder Selbständige oder ihnen gleichgestellte Personen in der BRD aufhalten, z.B. Auszubildende im dualen System
- > erwerbsfähige hilfebedürftige Ausländer mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG

Sozialgeld leistungsberechtigt sind:

Nichterwerbsfähige Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soweit kein Anspruch auf Leistungen zur Existenzsicherung nach Grundsicherung im Alter oder bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII besteht.

¹⁶ Bedarfsgemeinschaften bilden:

- > alleinstehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte
- > erwerbsfähige Leistungsberechtigte und ihre haushaltsangehörigen Partner (nicht dauernd getrennt lebenden Ehe-/Lebenspartner und eheähnlichen Partner)
- > die im Haushalt lebenden Eltern/Elternteile eines unverheirateten erwerbsfähigen unter 25jährigem Kindes und die Partner dieses Elternteils
- > Eltern/Elternteile und ihre Partner mit einem unverheirateten unter 25jährigen Kind, soweit das Kind SGB II hilfebedürftig ist.

2.2. SGB II ausgeschlossener Personenkreis

Ausgeschlossener SGB II Personenkreis

Personen ohne gewöhnlichem Aufenthalt in der BRD
Personen, die sich ohne Zustimmung des SGB II Leitungsträgers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit verfügbar sind
Bezieher von Altersrenten
Auszubildende, die eine nach dem SGB III förderungsfähige Berufsausbildung absolvieren, aber in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach § 61 Abs. 2 und Abs. 3, § 62 Abs. 3, § 123 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 124 Abs.1Nr.3 und Abs. 3 SGB III 57, 58 SGB III).
Studenten höherer Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen mit Anspruch auf das Große BAföG
Personen, die voraussichtlich für länger als sechs Monate stationär in einem Krankenhaus/einer Reha-Einrichtung untergebracht oder inhaftiert sind
Nichterwerbsfähige Personen, die Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe zur Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung haben
Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG
Ausländer, die weder Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 Freizügigkeitsgesetz/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts (sog. Drei-Monats-Ausschluss)
Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt und ihre Familienangehörigen

2.2.1. Exkurs: Kreis der SGB II berechtigten und ausgeschlossenen Auszubildenden/Studenten

Nach der Neuregelung der Leistungsberechtigung und des Leistungsausschlusses von Auszubildenden (Schüler, Studenten) durch das vorgesehene Rechtsvereinfachungsgesetz sind leistungsberechtigt:

- > Auszubildende, die nach den §§ 51, 57, 58 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) förderungsfähig sind
- > Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen, Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen
- > Studierende an Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, unabhängig davon, ob der Studierende bei den Eltern wohnt oder nicht
- > Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die bei den Eltern wohnen

SGB II ausgeschlossene Auszubildende und Studenten

Vom SGB II ausgeschlossene Auszubildende, Studenten sind:

- > Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen (Großer BAföG-Bedarf)
- > Auszubildende in einer nach dem SGB III förderungsfähigen Berufsausbildung bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat
- > Behinderte Auszubildende in einer nach dem SGB III förderungsfähigen Bildungsmaßnahme oder Berufsausbildung bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen

Übersicht: SGB II Leistungsberechtigte Auszubildende

Auszubildende, die nach den §§ 51, 57, 58 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) förderungsfähig sind

- > Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen (§ 51 SGB III)
- > Auszubildende in einer ersten Berufsausbildung (§ 57 Abs.1 SGB III)
- > Auszubildende in einer zweiten Berufsausbildung (§ 57 Abs.2 SGB III)
- > Auszubildende in einer im Ausland geförderten Berufsausbildung (§ 58 SGB III)

Schüler von

- > weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen , Berufsfachschulen
 - > Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen
- unabhängig davon, ob der Schüler bei seinen Eltern wohnt oder nicht.

Studierende an

- > Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, **unabhängig** davon, ob der Studierende bei den Eltern wohnt oder nicht
- > Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die bei den Eltern wohnen

SGB II ausgeschlossener Kreis von Auszubildenden und Studenten

Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, **die nicht bei den Eltern wohnen**

Auszubildende in einer nach dem SGB III förderungsfähigen Berufsausbildung bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat

Behinderte Auszubildende in einer nach dem SGB III förderungs-fähigen Bildungsmaßnahme oder Berufsausbildung

- > bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen
- > bei anderweitiger Unterbringung mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung

2.2.2. Ausschluss aufgrund eines fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts

Unter die Ausschlussregelung „fehlender gewöhnlicher Aufenthalt“ fallen folgende Ausländer:

Ausschluss von Ausländern wegen fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)¹⁷

Ausländer ohne Aufenthaltsrecht (illegale Ausländer)	
Ausreisepflichtige Ausländer deren Abschiebung weder rechtliche noch tatsächliche Hindernisse entgegenstehen	
Ausländer mit kurzzeitig und alleinig zum Zweck der Beschäftigung erteilten befristeten Aufenthaltstiteln	
> Saisonarbeitnehmer	§ 15 a BeschV ¹⁸
> Ferienbeschäftigte	§ 14 Abs. 2 BeschV
> Schaustellergehilfe	§ 15 b BeschV
> Au-Pair	§ 12 BeschV
> Gastarbeitnehmer	§ 29 Abs. 2 BeschV
> Haushaltshilfen	§ 15c BeschV
> befristet zugelassen Sprachlehrern	§ 11 BeschV

¹⁷ Siehe zum Ausschluss nach § 7 Abs. 1 S.1 Nr. 4: Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen, Stand 20.01.2016

¹⁸ BeschV = Verordnung über die Zulassung von neueinreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

3.1. Ausländerspezifische Regelungen des SGB II

Ausländerspezifische Regelungen des SGB II sind auf das Zugangsrecht von Ausländern (Unionsbürger, Drittstaatsangehörige) in das SGB II beschränkt. Im Unterschied zum SGB XII und dem AsylbLG bestehen im SGB II keine ausländer-spezifischen Regelungen beim Umfang, der Höhe und der Form der existenzsichernden Leistungen.¹⁹ Das beschlossene Rechtsvereinfachungsgesetz sieht in einer bis zum 31.12.2018 befristeten Übergangsregelung vor, für in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgung untergebrachte Leistungsberechtigte den auf Ernährung und Haushaltsstrom entfallenden Regelbedarf als Sachleistung zu erbringen.

Aus ausländerspezifischen Gründen sind vom Zugang in das SGB II /der SGB II Leistungsberechtigung ausgeschlossen:

Ausländerspezifisch ausgeschlossener Personenkreis

Ausländer, die weder Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 Freizügigkeitsgesetz/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts (sog. Drei-Monats-Ausschluss)
--

Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt und ihre Familienangehörigen

Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes

¹⁹ Im Sozialhilferecht richten sich der Umfang, die Höhe und Form der Leistungen nach dem Zugangsrecht zur Sozialhilfe und nach den Gründen und dem Zweck des Aufenthalts. Für nicht leistungsberechtigte Ausländer ist der Umfang der Sozialhilfe eingeschränkt. Für Ausländer, die in der Absicht eingereist sind, Sozialhilfe zu erhalten oder deren Aufenthaltsrecht sich allein zum Zweck der Arbeitsuche ergibt, ist die Sozialhilfe auf die Krankenhilfe bei schweren Erkrankungen beschränkt.

Für Leistungsberechtigte des AsylbLG, die in Erstaufnahme- oder Sammelunterkünften untergebracht, sollen die Leistungen zur Existenzsicherung vorrangig als Sachleistungen erbracht werden.

3.1.1. SGB II Leistungsberechtigte Ausländer

Grundsatz der SGB II Leistungsberechtigung für Unionsbürger und Drittstaatangehörige

Die Zugangsberechtigung von Unionsbürgern richtet sich nach dem Europarecht. Eine Zugangsberechtigung zum SGB II besteht generell für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, Selbständige in der BRD aufhalten und für Unionsbürger mit einem Daueraufenthaltsrecht nach einem fünfjährigen Aufenthalt (§§ 2, 4a FreizügG/EU).²⁰

Für Flüchtlinge, Asylbewerber (Drittstaatangehörige) richtet sich der Zugang zum SGB II nach ihrem Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsstitel).

²⁰ Zum Arbeitnehmerbegriff freizügigkeitsberechtigter EU

Arbeitnehmer im Sinne des Freizügigkeitsrechts sind Personen, die eine weisungsgebundene und nicht völlig untergeordnete Tätigkeit gegen eine Vergütung ausüben. Nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit begründet eine weisungsgebundene Tätigkeit von mehr als 8 Stunden pro Woche den Arbeitnehmerstatus. Nach der Rechtsprechung des EuGH im Fall „Vatsouras/Koupatanze“ reicht für die Annahme eines Arbeitnehmerstatus eine Beschäftigung von 5,5 Wochenarbeitsstunden und einem Verdienst von 100 €. Es wird nicht verlangt, dass mit der Erwerbstätigkeit ein existenzsichernder Verdienst erzielt wird.

Siehe: BA, Fachliche Weisungen § 7 SGB II S. 18; EuGH Urteil vom 04.06.2009 – C-22/08 und C-23/08.

3.1.2. SGB II Leistungsberechtigte Unionsbürger

SGB II leistungsberechtigt sind:

- > Unionsbürger, die als Arbeitnehmer, Selbständige oder als Berufsauszubildende im dualen System erwerbstätig sind und deren Familienangehörige
- > Unionsbürger im Fall einer vorübergehenden Erwerbsminderung, der Aufnahme einer Berufsausbildung nach einer früheren Erwerbstätigkeit oder unfreiwilligen Arbeitslosigkeit sowie im Fall einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit nach einer vorgängigen Erwerbstätigkeit und ihre Familienangehörigen
- > Unionsbürger mit einem Daueraufenthaltsrecht nach einem fünfjährigen Aufenthalt und ihnen gleichgestellte Unionsbürger nach einem kürzeren Aufenthalt.
- > Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige mit einer Aufenthaltskarte von Unionsbürgern, wenn für den Unionsbürger eine SGB II-Leistungsberechtigung besteht
- > Familienangehörige von Unionsbürgern mit Daueraufenthaltsrecht.
- > Unionsbürger, deren Aufenthaltsrecht sich aus anderen Gründen als der Arbeitsuche ergibt.

Staatsangehörige der EWR-Staaten ²¹

Für Staatsangehörige der EWR-Staaten gelten die gleichen Regeln des Zugangs zum SGB II (SGB XII) oder Ausschlusses aus dem SGB II (SGB XII) wie bei Unionsbürgern (§ 2 FreizügG/EU).

²¹ EWR-Staaten sind: Lichtenstein, Norwegen, Schweiz.

Kleine Übersicht: SGB II Leistungsberechtigte Unionsbürger ²²

FreizügG/ EU	
§ 2 § 2 Abs. 2 Nr. 1	Unionsbürger, die als Arbeitnehmer, Selbständige oder als Berufsauszubildende im dualen System erwerbstätig sind und ihre Familienangehörige (§§ 3, 4)
§ 2 Abs. 2 Nr. 3	Unionsbürger mit einer Nachwirkung des Erwerbstätigenstatus und ihre Familienangehörigen (§§ 3, 4) Nachwirkung des Erwerbstätigenstatus besteht bei: > vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall > unfreiwilliger von der Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung der Selbständigkeit > Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht oder der Arbeitsplatz unfreiwillig verloren gegangen ist > Bei unfreiwilliger durch die Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach einer kurzzeitigen Beschäftigung von weniger als einem Jahr, wirkt der Erwerbstätigenstatus für 6 Monate weiter und besteht für diesen Zeitraum ein Zugang zum SGB II. ²³
§ 3	Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige mit einer Aufenthaltskarte von Unionsbürgern, wenn für den Unionsbürger eine SGB II-Leistungsberechtigung besteht
§ 4	Freizügigkeitsberechtigte nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen

²² Siehe zur SGB II Leistungsberechtigung von Unionsbürgern: Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen § 7.

²³ Ebenda und EuGH, „Alimanovic“, 15.09.2015 – C-67/14.

Tenor: Ein Unionsbürger, dem ein Aufenthaltsrecht als Erwerbstätiger zu stand und der nach einer kurzzeitigen Beschäftigung von weniger als einem Jahr unfreiwillig arbeitslos wird, behält seinen Erwerbstätigenstatus und seinen Aufenthaltsstatus für mindestens 6 Monate. Während dieses Zeitraums hat er Anspruch auf Sozialhilfeleistungen des SGB II und SGB XII.

3.1.2. SGB II Leistungsberechtigte Drittstaatangehörige (Flüchtlinge)

Eine Leistungsberechtigung haben Flüchtlinge (Drittstaat-angehörige) nach folgenden Aufenthaltstiteln:

Überblick: Zugangsrecht für Ausländer in das SGB II

SGB II Leistungsberechtigte Drittstaatangehörige	
Aufenthaltsgesetz § 6 Abs. 3	Ausländer mit einem Nationalvisum (D-Visum)
	Ausländer beim Familiennachzug zu Deutschen oder zu Ausländern mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des AufenthG (§§ 22 – 26)
§ 7 Abs. 1 S. 3	Ausländer mit AE in Sonderfällen
§ 9	Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis
§ 9 a-c	Ausländer mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt / EU
§§ 16 Abs. 1, Abs. 5	Ausländer mit AE zum Zweck des Studiums
	Ausländer mit AE für Sprachkurse oder Schulbesuch
§ 17 Abs. 1	Ausländer in der Aus- und Weiterbildung im dualen System
§ 17a Abs. 1	Ausländer mit AE für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation
§ 17a Abs.3	Ausländer mit AE für eine anerkannte Berufsqualifikation bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes

Fortsetzung: SGB II Leistungsberechtigte Ausländer (Flüchtlinge)	
§ 18 Abs. 2-4	Ausländer mit AE zum Zweck der Beschäftigung
§ 18a	Ausländer mit AE für qualifiziert Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 18b	Ausländer mit Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen
§ 21 Abs. 1 - 5	Ausländer mit AE für selbständige Tätigkeit
§ 21 Abs. 4 S.2	Ausländer mit Niederlassungserlaubnis für Selbständige
§§ 22 - 26	AE für Ausländer (Flüchtlinge) aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen Gründen <i>Ausgenommen von der SGB II Leistungsberechtigung sind:</i> <ul style="list-style-type: none"> > <i>Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“ (§ 23 Abs. 1; § 24; § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG)</i> > <i>AE bei rechtlichen oder tatsächlichen Ausreisehindernissen für geduldete ausreisepflichtige Ausländer, wenn die Aussetzung der Entscheidung über die Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt (§ 25 Abs. 5 AufenthG)</i>
§ 25 Abs. 5	AE bei rechtlichen oder tatsächlichen Ausreisehindernissen für geduldete ausreisepflichtige Ausländer, wenn die Aussetzung der Entscheidung über die Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt
§§ 28 - 36	AE für Ausländer im Rahmen des Familiennachzugs
§§ 37 – 38a	AE im Rahmen besonderer Aufenthaltsrechte
§ 81 Abs.3 S. 1	Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnisfiktion
§ 81 Abs. 4	Ausländer mit einer Fortgeltungsfiktion der AE

3.1.4. Vom SGB II ausgeschlossene Ausländer

Wie in der Sozialhilfe besteht im SGB II ein ausländer-spezifischer Ausschluss von Ausländern (Unionsbürger, Flüchtlinge, Asylbewerber). Ausländerspezifisch ausgeschlossen vom Zugang in das SGB II sind Ausländer ohne gewöhnlichen Aufenthalt, Unionsbürger und andere Ausländer, die sich ausschließlich zum Zweck der Arbeitsuche in der BRD aufhalten. Generell ausgeschlossen sind Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG.

Kreis der nach § 7 Abs. 1 SGB II ausgeschlossenen Ausländer

1. Ausländer ohne gewöhnlichen Aufenthalt (§ 7 Abs. 1 S.1 Nr.4)
2. Ausländer ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD (§ 7 Abs.1 Nr.4 SGB II)
3. Ausländer, die weder als Arbeitnehmer/Selbständige freizügigkeitsberechtigt sind noch aufgrund des § 2 Abs. 3 Freizügigkeitsgesetz (gleichgestellte Ausländer) und ihre Familienangehörigen für die ersten 3 Monate ihres Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1)
4. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt und ihre Familienangehörigen ²⁴ (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr.2)
5. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3)

²⁴ Motiv für den Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 (Aufenthalt allein zum Zweck der Arbeitsuche) ist die Abwehr einer Zuwanderung von Ausländern, speziell von Unionsbürgern soll die Zuwanderung in die Existenzfürsorge/das Fürsorgesystem der BRD. Unter diese Ausschlussregelung fallen zur Arbeitsuche neu eingereiste Unionsbürger und Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA). EFA-Staaten sind: Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien, Nordirland.

4. Übersicht: SGB II Leistungen zur sozialen Existenzsicherung

Referenzsystem der Leistungen zur Existenzsicherung des SGB II wie des AsylbLG ist die Sozialhilfe, genauer: der Sozialhilfebedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt.²⁵ Der Sozialhilfebedarf setzt sich aus laufenden, einmaligen und sonstigen Bedarfen zusammen. Darüber hinaus stehen Dienst- und Sachleistungen zur Überwindung von Hemmnissen bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu. Zu den laufenden Bedarfen zählen: der Regelbedarf, die Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfe. Zu den einmaligen Bedarfen zählen: Beihilfen zur Kleider- oder Wohnungserstaussstattung. Sonstige Bedarfe sind: Übernahme von Miet-, Energieschulden zur Sicherung der Unterkunft (Wohnung, Energieversorgung) und Darlehen für vom Regelbedarf umfasste und unabweisbar gebotene Bedarfe. Weitergehende Dienst- und Sachleistungen werden für die Bedarfe gewährt:

- > Kinderbetreuung
- > häuslichen Pflege von Angehörigen
- > Schuldner- und Suchtberatung
- > psychosoziale Betreuung

Die Höhe der Leistungen des Sozialhilfebedarfs/des SGB II Hilfebedarfs entspricht nicht dem Zahlbetrag der im Einzelfall zustehenden Leistung. Die Summe der zustehenden Bedarfe macht nur Hilfebedarf zur Existenzsicherung vor der Bedürftigkeitsprüfung aus. Die Höhe der zustehenden Leistung zur

²⁵ Eine gute und stets aktuelle Übersicht über das Leistungsrecht des SGB II sind die SGB II Folien von Harald Thome.

<http://www.harald-thome.de/media/files/SGB-II---Folien-01.03.2016.pdf>

sozialen Existenzsicherung richtet sich nach der Formel: Hilfebedarf minus dem angerechneten Einkommen und Vermögen sowie ggf. auf den Regelbedarf aufgerechneter Darlehen. Im Einzelnen umfassen die SGB II Leistungen zur sozialen Existenzsicherung die Bedarfe:

Überblick: Umfang der SGB II Leistungen zur Existenzsicherung

- 1. Regelbedarfe für Erwachsene und Kinder**
- 2. Übernahme angemessener Unterkunftskosten**
Mietwohnung, selbstbewohnte Eigentumswohnung oder Haus
- 3. Übernahme der Heizkosten**
laufende und am Ende des Verbrauchsjahres abgerechnete Nachforderungen
- 4. Mehrbedarfe**
- 5. Einmalige Beihilfen für nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe,**
z.B. Erstausrüstung für die Wohnung, den Haushalt, für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt, Anschaffung, Reparatur oder Miete von orthopädischen Schuhen, therapeutischem Gerät
- 6. Darlehen für vom Regelbedarf umfasste und nach den Umständen unabweisbare Bedarfe ²⁶**
- 7. Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche**
- 8. Übernahme von Mietschulden/Energieschulden zur Sicherung der Unterkunft oder Abwehr einer Notlage**
- 9. Überbrückungsdarlehen, soweit zu berücksichtigendes Vermögen nicht sofort zu verbrauchen oder zu verwerten ist**
- 10. Übernahme der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**

²⁶ Darlehen werden während des SGB II Leistungsbezugs mit 10% des maßgebenden Regelbedarfs aufgerechnet. Auch bei mehreren Darlehen ist die Aufrechnung auf 10% begrenzt. Siehe: Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung § 42a SGB II.

Sonderregelung: SGB II Leistungen zur Existenzsicherung von ausgeschlossenen Auszubildenden

Unter die Ausschlussregelung für Auszubildende und Studenten fallen nicht deren Angehörige (Kinder). Angehörige von ausgeschlossenen erwerbsfähigen Auszubildenden sind ALG II /Sozialgeld leistungsberechtigt und erhalten unter den sonstigen Voraussetzungen die Leistungen zur Existenzsicherung: Leistungen für den Regel- und Unterkunftsbedarf, Mehrbedarfe, Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets, Beihilfen, Darlehen.

Von der SGB II Leitungsberechtigung ausgeschlossene Auszubildende, Studenten erhalten bei Hilfebedürftigkeit folgende Leistungen zur Existenzsicherung:

Umfang der Leistungen zur Existenzsicherung für ausgeschlossene Auszubildende

Mehrbedarfe wegen > Schwangerschaft > Alleinerziehung > medizinisch indizierter kostenaufwändiger Ernährung > atypischer Bedarfe
Zuschuss zu den angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten ²⁷
Im Härtefall ein Darlehen für ²⁸ > Regelbedarfe > Unterkunftsbedarfe (Miete und Heizung) > Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
Übernahme von Miet- und/oder Energieschulden zur Sicherung der Unterkunft oder Abwehr einer sozialen Notlage

5. Regelbedarfsleistungen ALG II/Sozialgeld

Der Regelbedarf umfasst sozialhilfetypische Bedarfe für den notwendigen Lebensunterhalt. Er soll insbesondere den (Bedarf an Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, Haushaltsführung abdecken und in einem vertretbaren Umfang am

²⁷ Mit der vorgesehenen Neuregelung der SGB II Leistungsberechtigung von Auszubildenden (Schüler, Studenten) durch das Rechtsvereinfachungsgesetz wird der Unterkunftsbeitrag entfallen.

²⁸ Nach dem Rechtsvereinfachungsgesetz liegt eine besondere Härte vor, wenn für Auszubildende/Studenten, denen wegen Überschreitung der Altersgrenze (§ 10 Abs. 3 BAföG) keine BAföG-Leistungen zustehen, die Ausbildung/das Studium für die Eingliederung in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne Gewährung von SGB II Leistungen der Abbruch der Ausbildung/des Studiums droht.

soziokulturellen Leben teilhaben lassen. Der Regelbedarf umfasst folgende Verbrauchspositionen: ²⁹

Vom Regelbedarf umfasste laufende Bedarfe des täglichen Lebens (Verbrauchspositionen)
1. Nahrung, Getränke
2. Bekleidung, Schuhe
3. Wohnen: Reparatur und Instandhaltung, Renovierung, Haushaltsstrom...
4. Ausstattung der Wohnung und des Haushalts: Möbel, Teppiche, Hausrat, Kühlschrank, Waschmaschine, Bügel-eisen, sonstige Haushaltsgeräte, Glaswaren, Geschirr, Werkzeuge, Reparaturdienste im Haushalt...
5. Gesundheitspflege, Eigenanteile und Rezeptgebühren für Medikamente, Eigenanteil Zahnkosten...
6. Verkehr: ÖPNV, Kauf und Zubehör für Fahrräder...
7. Kommunikationsdienste: Kauf von Telefon-, Fax-, Mobilfunkgeräten, Internet/Onlinedienste...
8. Freizeit, Kultur, Bildung: Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Kino, Theater, Vereinsleben, Freizeit, Sportartikel, Spielzeug, Fernseh-, Video- Datenverarbeitungsgeräte...
9. Beherbergungs- und Gaststättenleistungen
10. sonstige Waren und Dienstleistungen: Gebrauchsgüter und Dienstleistungen der Körperpflege, Kontoführungsgebühren, Kosten für einen Personal- oder Reiseausweis, private Versicherungsbeiträge, Mitgliedsbeiträge...

²⁹ Siehe zum Umfang der vom Regelbedarf umfassten Bedarfe: Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 16(11)286 vom 15. Juni 2006 – Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003

5.1. Regelbedarfe des SGB II und SGB XII

Die Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach der jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe

Regelbedarfsstufen und Höhe der Regelsätze

Regelbedarfsstufe	Zuordnung zu den Regelbedarfen	Höhe des Regelbedarfs
1	Volljährige Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen mit einem minderjährigen Lebenspartner ³⁰	404 €
2	Volljährige eheähnliche Partner, Ehe- oder eingetragene Lebenspartner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	je 364 €
3	Junge Erwachsene von 18 bis unter 25 Jahre, die im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben oder die ohne Zusage des zuständigen SGB II Trägers ausgezogen sind	324 €
4	Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren, die im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben	306 €
5	Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	270 €
6	Kinder unter 6 Jahren	237 €

³⁰ Der Regelbedarfsstufe 1 sind zuzuordnen:

- > alleinstehende getrennt lebende Ehe-, Lebenspartner
- > 25jährige und ältere Kinder im Haushalt der Eltern/eines Elternteils
- > unter 25jährige Kinder mit einem eigenen Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils oder in einem eigenen Haushalt.

5.2. Befristete Übergangsregelung der Höhe des Regelbedarfs für in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Leistungsberechtigte

Für Leistungsberechtigte, die in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind, ist eine bis zum 31.12.2018 befristete Übergangsregelung der Form der Regelbedarfsleistung und des Regelbedarfszahlungsbetrages vorgesehen.

Der auf Ernährung und Haushaltsstrom entfallende Wert des Regelbedarfs kann in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Der Zahlungsbetrag des Regelbedarfs mindert sich um den Wert der Sachleistung.

Wert der Sachleistungen für die Regelbedarfe: Ernährung und Haushaltenergie (§65 Abs.1)

	Wert der Sachleistung
Erwachsener Regelbedarfsstufe 1	156 €
Übrige Erwachsene	140 €
Kinder 14 bis unter 18 Jahren	137 €
Kinder 6 bis unter 14 Jahren	106 €
Kinder 0 bis unter 6 Jahren	83 €

5.3. Regelbedarfe für Jugendliche und junge Erwachsene

Welcher Regelbedarfsstufe sind Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, zuzuordnen? Einfach zu beantworten ist das für Kinder unter 14 Jahren. Schwieriger ist das bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern mit einem eigenen Partner oder einem eigenen Kind wohnen. Kompliziert wird es auch, wenn Kinder vor dem 25ten Lebensjahr ohne einzuholende Zusicherung des SGB II Trägers ausgezogen sind.

Regelbedarfsstufe für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene

Kinder im Haushalt der Eltern	Regelbedarfsstufe
1. Kinder von 14 – unter 18 Jahren	4
2. Kinder von 14 – unter 25 Jahren mit einem eigenen Kind	1
3. Kinder von 14 – unter 18 Jahren mit einem eigenen Kind, die mit dem/der Partnerin zusammen bei den Eltern wohnen	4
4. Kinder von 14 – unter 18 Jahren, die mit dem/der Partnerin bei den Eltern wohnen	4
5. Kinder von 14 – unter 18 Jahren, die mit dem/der Partnerin bei den Eltern wohnen	4
6. Kinder 18 – unter 25 Jahren, die mit dem/der volljährigen/minderjährigen Partnerin bei den Eltern wohnen	1 / 2
7. Kinder von 18 – unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung ausgezogen sind	3
8. Kinder von 18 – unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung ausgezogen sind und ein eigenes Kind haben	1
8. Kinder von 18 – unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung ausgezogen sind und mit einem/einer Partnerin zusammen leben	2

5.4. Ansatz im Regelbedarf für Ernährung, Einrichtungsgegenstände für Wohnung/Haushalt, Haushaltsstrom 2016

Für Ernährung, Hausrat, Wohnungs- und Haushaltsausstattung, Kultur, Freizeit, Haushaltsstrom sind in den Regelbedarfen die Beträge vorgesehen:

Regelbedarfsstufe	Regelbedarf	Ansatz im Regelbedarf für		
		Ernäh- rung	Einrichtungs- gegenstände	Haushalts- strom
1. Alleinstehende/Alleinerziehende	404 €	143,45	30,62	31,40
2. Volljährige Partner - nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner/Lebens- partner - Eheähnlicher Partner	je 345 €	je 129,25	je 27,59	je 28,29
3. Volljährige unter 25 Jahren - die keinen eigenen Haushalt führen oder - die ohne vorherige Zustim- mung des SGB II Trägers aus- gezogen sind	324 €	115,04	24,56	25,18
4. Kinder von 14 bis unter 18 Jahren	306 €	138,69	16,47	14,79
5. Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	270 €	108,48	13,22	11,42
6. Kinder von 0 bis unter 6 Jahren	237 €	88,09	15,26	5,97

6. Einmalige Beihilfen für Erstausstattungsbedarfe

Aufgabe der Regelleistung ist es, den laufenden und in größeren Zeitabständen regelmäßig wiederkehrenden Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts abzudecken. Vom Regelbedarf umfasst ist der laufende und in größeren Abständen wiederkehrende Bedarf an Bekleidung, Wohnungs- und Haushaltsausstattung.

Nicht umfasst vom Regelbedarf sind Erstausstattungsbedarfe für Bekleidung, Wohnen und spezielle einmalige Bedarfe.

Nicht vom Regelbedarf umfasste Ausstattungsbedarfe und spezielle Bedarfe

- Erstausstattungen für die Wohnung inklusive Haushaltsgeräten
- Erstausstattungen für Bekleidung
- Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Babyerstaussstattung, inklusive Einrichtung eines Kinderzimmers
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen
- Reparatur und Miete von therapeutischen Gerät und Ausrüstungen

Erstausstattungsbedarfe sind auch nicht von der im Regelbedarf enthaltenen Ansparpauschale abgedeckt.³¹

³¹ Mit der Einführung des SGB II sind die im früheren Sozialhilferecht des Bundessozialhilfegesetzes enthaltenen einmaligen Beihilfen für in größeren Zeitabständen regelmäßig wiederkehrende Bedarfe (Bekleidung, Mobiliar, Haushaltsgeräte...) abgeschafft worden. Die früheren einmaligen Beihilfen für diese Bedarfe sind durch einen Ansparbetrag im Regelbedarf ersetzt worden. Der Ansparbetrag beträgt 16% der Regelleistung. Der Gesetzgeber erwartet, dass SGB II und SGB XII Leistungsempfänger mit dem Ansparbetrag diese einmaligen Bedarfe abdecken.

7.1. Höhe der einmaligen Beihilfen für die Wohnungs- und Babyerstausrüstung in Dortmund

Bedarf	Höhe der einmaligen Beihilfe	
Babyerstausrüstung	500 € für die Babyerstausrüstung inklusive der Einrichtung eines Kinderzimmers	
Schwangerschaftsbekleidung	153 €	
Wohnungs- und Haushalts- erstausrüstung, inklusive Haushaltsgeräte	Alleinstehende	1.210 €
	Paar	1.540 €
	Paar + 1 Kind / 2 Kinder / + 3 Kinder	1.760 / 1.990 € 2.390 €
	Alleinerziehende + 1 Kind	1.560 €
	+ 2 Kinder / 3 Kinder	1.780 / 2.160 €

8. Mehrbedarfe

Im SGB II und SGB XII sind Leistungen für besondere Lebenssituationen und Mehrbedarfe als Pflichtleistungen vorgesehen. Mehrbedarfe sind für folgende Lebenssituationen und Bedarfe zu gewähren:

Übersicht: Mehrbedarfe im SGB II	
1.	bei Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche
2.	für Alleinerziehende
3.	für behinderte Menschen, die Eingliederungshilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX oder § 54 Abs.1 SGB XII erhalten
4.	für nicht erwerbsfähige Schwerbehinderte, die voll erwerbsgemindert sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G haben
5.	bei medizinisch notwendiger kostenaufwendiger Ernährung
6.	für unabweisbare, laufende besondere und erheblich vom Durchschnitt abweichende Bedarfe
7.	bei dezentraler Warmwasserzubereitung

8.1. Mehrbedarfe für dezentral zubereitetes Warmwasser 2016

Wird Warmwasser getrennt von der Heizung zubereitet, z.B. Gasboiler, Elektrodurchlauferhitzer, ist ein Mehrbedarf zu gewähren. Der Mehrbedarf richtet sich nach Prozentsätzen vom Regelbedarf. In atypischen Fällen ist ein höherer Mehrbedarf zu gewähren, z.B. bei Erkrankungen mit einem erhöhten Hygienebedarf.

Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserzubereitung

Regelbedarfsstufen	% Satz vom Regelbedarf	Betrag
1. Alleinstehende / Alleinerziehende	2,3%	9,29 €
2. Volljährige Partner - nicht getrennt lebende Ehepartner / Lebenspartner - Eheähnliche Partner	2,3%	8,37 €
3. Volljährige unter 25 Jahren, die keinen eigenen Haushalt führen /ohne Zustimmung des SGB II Trägers ausgezogen sind	2,3%	7,45 €
4. Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	1,4%	4,28 €
5. Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	1,2%	3,24 €
6. Kinder von 0 bis unter 6 Jahren	0,8%	1,90 €

8.2. Mehrbedarf für Schwangere und Alleinerziehende

Schwangeren und Alleinerziehenden steht ein pauschaler Mehrbedarf zu. Der Mehrbedarf wird nach %-Sätzen vom Regelbedarf bemessen. Die Höhe des Mehrbedarfs für Schwangere beträgt 17% des zustehenden Regelbedarfs. Der Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende richtet sich nach dem Regelbedarf für Alleinstehende/Alleinerziehende.³²

Mehrbedarf für Schwangere und Alleinerziehende

	% - Satz vom maßgebenden Regelbedarf / Höhe des MB	
Schwangere ab der 13. Woche	17%	
- Alleinstehende Schwangere		68,68 €
- Volljähr. Schwangere mit volljährigem Partner		61,22 €
- unter 25 jähr. Schwangere im Haushalt der Eltern / Auszug ohne Zustimmung		55,08 €
- Schwangere 14 – unter 18 Jahre		52,02 €
Alleinerziehende mit		
- 1 Kind bis 7 Jahren	36%	145,44€
- 1 Kind über 7 Jahre	12%	48,48 €
- 2 oder 3 Kinder unter 16 Jahren	36%	145,44€
- 2 Kinder über 16 Jahren	24%	96,96 €
- 3 Kinder	36%	145,44 €
- 4 Kinder	48%	193,92€
- 5 Kinder und mehr	60%	242,40 €
Höchstbetrag des Mehrbedarfs für Alleinerziehende	60%	239,40 €

³² Anmerkung zum Mehrbedarf für Alleinerziehende

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende ist auf 60% des maßgebenden Regelsatzes begrenzt.

Die Summe der insgesamt zu gewährenden Mehrbedarfe für Schwangerschaft, Alleinerziehen, kostenaufwendige Krankenernährung, erwerbsfähige Behinderte und voll erwerbsgeminderten Schwerbehinderte mit Merkzeichen G darf den jeweils maßgebenden Regelsatz nicht überschreiten (Höchstgrenze).

Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasserzubereitung und für atypische laufende Bedarfe zählen bei der Höchstgrenze nicht mit.

8.3. Mehrbedarf für erwerbsfähige Behinderte und für nicht erwerbsfähige Angehörige mit Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis

Der Mehrbedarf richtet sich nach Prozentsätzen vom individuell zustehenden Regelbedarf.

Mehrbedarf für Behinderte und Erwerbsgeminderte mit Schwerbehindertenausweis

	% Satz vom maßgebenden Regelsatz	Höhe des Mehrbedarfs
Erwerbsfähige Behinderte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX oder § 54 Abs. 1 SGB XII erhalten	35%	
- Alleinstehende		141,40€
- Partnerin mit 90%igem Regelbedarf		127,40 €
- Personen mit 80%igem Regelbedarf		113,40 €
Voll Erwerbsgeminderte, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G haben	17%	
- Alleinstehende		68,68 €
- Partnern mit 90%igem Regelbedarf		61,88 €
- Personen mit 80%igem Regelbedarf		55,08 €

8.4. Höhe der Mehrbedarfe für Erwachsene bei medizinisch kostenaufwändiger Ernährung (Krankenkost)

Das SGB II bestimmt keine Höhe des Mehrbedarfs für kosten-
aufwändige Ernährung (Krankenkostzulage). Die Verwaltungs-
praxis orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen
Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Krankenkostzulage nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

Krankenkost wegen	Mehrbedarf
Niereninsuffizienz mit Dialysegerät	20% 80,80 €
Niereninsuffizienz mit eiweißdefinierter Krankenkost	10% 40,40 €
Zöliakrie, Sprue	20% 80,80 €
Fortgeschrittenes Krebsleiden, HIV-Infektion/AIDS, Multiple Sklerose, Morbus Chron, Colitis ulcerosa, Erkrankungen mit gestörter Nährstoffaufnahme	10% 40,40 €

8.5. Mehrbedarfe für atypische laufende unabweisbare Bedarfe (Härtefälle)

Die Mehrbedarfe für laufende unabweisbare Bedarfe sind nicht pauschaliert und sind in Höhe der tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Anwendungsfälle sind:³³

Atypische laufende unabweisbare Mehrbedarfe³⁴

- Umgangs- und Besuchskosten, z.B. für die Wahrnehmung des Umgangsrechts oder einen Haftanstaltsbesuch
- Betreuungskosten für eine Kindertagesstätte oder Offenen Ganztags
- Hilfe zur Fortführung des Haushalts, z.B. Putz- oder Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen;
- Pflegeprodukte bei Hauterkrankungen
- Hygieneartikel bei AIDS und vergleichbarem Hygienebedarf
- Verordnete Medikamente oder Pflegehilfsmittel, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden
- Fahrtkosten bei außergewöhnlichen Umständen, z.B. zu einer Therapie, Kranken- oder Pflegeheimbesuchen

³³ In der Verwaltungspraxis wird in folgenden Fällen kein Mehrbedarf anerkannt (siehe: Bundesagentur für Arbeit: Negativkatalog nach § 21 Abs. 6 SGB II):

- > Bekleidung / Schuhe in Unter-/Übergrößen
- > Bekleidung für religiöse Feste und Feiern
- > Reisekosten zu Verwandten
- > Urlaubsreisen
- > Fahrtkosten von Großeltern anlässlich der Ausübung des Umgangsrechts mit Enkelkindern
- > Schülerfahrkarte, Schulmaterialien, Schulmittagessen

³⁴ Der Mehrbedarf für atypische Bedarfe entspricht der Regelung der Sozialhilfe über eine abweichende Bemessung des Regelsatzes bei einem gesteigerten Sonderbedarf an unabweisbaren vom Regelbedarf umfasste Bedarfe (§ 27a Abs.4 SGB XII).

9. Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche

Neben dem Regelbedarf, Mehrbedarf stehen Kindern und Jugendlichen zusätzliche Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu. Im Einzelnen stehen Kindergartenkindern, Schülern unter 25 Jahren allgemeinbildender Schulen (Grund-, Haupt-, Real-, Gesamtschulen, Gymnasium) und einer berufsbildenden Schule folgende Leistungen zu:³⁵

Bildungspaket für Kinder und Schüler unter 25 Jahren	
Leistungspaket	Art der Leistung durch den SGB II Leistungsträger
Kindergartenausflüge	Übernahme der Kosten
Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	Übernahme der Kosten
Schulbedarf (Schulstartpaket)	100 €, davon ausgezahlt: 70 € am Anfang des Schuljahres und 30 € im Februar
Schülerbeförderung	Übernahme der Beförderungskosten. Eigenanteils von 5 € ³⁶
Nachhilfe oder Lernförderung ³⁷	Übernahme der Kosten
Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Kindergarten oder in der Schule	Übernahme der Kosten. Eigenanteil von 1 €.

Leistungen zur Teilhabe für Vereins- oder Freizeitaktivitäten stehen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zu. Die Teilhabeleistung beträgt monatl. 10 €. Die 10 € werden vom JobCenter entweder direkt an den Verein, Veranstalter gezahlt oder es wird ein Gutschein ausgestellt.

³⁵ Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind vom Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket ausgeschlossen.

³⁶ Voraussetzung für die Übernahme der Schulbeförderungskosten ist, dass diese nicht bereits durch Dritte erbracht werden.

³⁷ Die Nachhilfe oder Lernförderung ist bei Nichtversetzungsgefahr zu gewähren oder bei Sprachschwierigkeiten, Rechen-, Lese- oder Rechtschreibschwäche.

10. Leistungen für die Unterkunft

Der Leistungskatalog des SGB II und SGB XII zur sozialen Existenzsicherung in der Wohnungs-/ Unterkunftsfrage umfasst neben der Übernahme der laufenden „angemessenen Unterkunfts-kosten“ (Miete, Mietnebenkosten, Heizkosten) folgende Unterkunftsbedarfe.

SGB II Unterkunftsbedarfe	
➤	laufende angemessene Unterkunfts-kosten für eine Wohnung (Miet-, Eigentumswohnung, Haus) ³⁸
➤	Heizkosten (Heizkostennachforderung)
➤	Instandsetzung (Renovierung) der alten / neuen Wohnung nach Maßgabe mietvertraglicher Vereinbarungen
➤	Kosten für Not- und Obdachlosenunterkünfte
➤	Kosten für Frauenhäuser
➤	Wohnbeschaffungskosten (Wohnungsanzeige, Maklergebühren...) bei vorheriger Zusicherung durch den SGB II Leistungsträger
➤	Mietkautionen auf Darlehensbasis
➤	Umzugskosten als einmalige Beihilfen bei Zusicherung des Umzugs durch den SGB II Leistungsträger, ansonsten als Darlehen
➤	Übernahme von rückständigen Mietschulden zur Abwehr einer drohenden Notlage (Obdachlosigkeit) als Darlehen
➤	Übernahme von rückständigen Energieschulden (Haushaltsstrom- und Heizkosten) zur Abwehr einer Energielieferersperre als Darlehen

Die Höhe der „angemessenen Unterkunfts-kosten“ richtet sich nach dem jeweiligen kommunalen Wohnungsmarkt und dem kommunalen Mietpreisspiegel. ³⁹

³⁸ Angemessene Kosten einer Eigentumswohnung oder eines Hauses richten sich nach den angemessenen Kosten für eine Mietwohnung.

³⁹ Eine stets aktuelle Übersicht über die kommunalen Richtlinien zu „angemessenen Unterkunfts-kosten“ findet sich auf der Homepage von Harald Thome <http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>

10.1. Höhe der Übernahme laufender Unterkunftskosten (in Dortmund)

Unterkunftskosten für eine Wohnung (Miet-/Eigentumswohnung, selbstbewohntes Haus) sind längstens für 6 Monate in tatsächlicher Höhe, auf Dauer in Höhe „angemessener Unterkunftskosten“ zu übernehmen. Die Höhe der „angemessenen Unterkunftskosten“ richtet sich nach der Formel: Quadratmeterzahl nach Landesrecht x Mietpreis nach dem Mietpreisspiegel im unteren Marktsegment.⁴⁰

In Dortmund gelten als angemessen folgende Unterkunftskosten:⁴¹

Angemessenheitswerte für Unterkunftskosten in Dortmund

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnraumgröße	Nettokaltmiete nach m2	Durchschnittswert für Betriebskosten	Bruttokaltmiete nach m2	Bruttokaltmiete	Toleranzgrenze
1	50 m2	5,24 €	1,81 €	7,05 €	352,50 €	402,50 €
2	65 m2	4,86 €	1,81 €	6,67 €	433,55 €	483,55 €
3	80 m2	4,86 €	1,81 €	6,67 €	533,60 €	591,92€
4	95 m2	4,86 €	1,81 €	6,67 €	633,65 €	702,91 €
5	110 m2	4,86 €	1,81 €	6,67 €	733,70 €	813,89 €
jede weitere Person	15 m2	4,86 €	1,81 €	6,67 €	100,05 €	110,99 €

Für wärme gedämmte Wohnungen gelten in Dortmund als angemessen folgende Unterkunftbedarfe:⁴²

⁴⁰ Zu den Regelungen der Übernahme von Unterkunftskosten siehe: Bruhn-Tripp, J. / Tripp, G.: Laufende Leistungen des Arbeitslosengeldes II für Mietwohnungen,

<http://www.alz-dortmund.de/pdf/Mietunterkunftskosten.pdf>

⁴¹ Siehe: Kommunale Richtlinien der Stadt Dortmund vom 01.06.2012 zu § 22 SGB II Unterkunft und Heizung, Ziffer 21, S. 43.

Haus- halts- größe	Angemes- sene Wohn- raumgröße	Nettokalt- miete nach m2	Durch- schnitts- wert für Betriebs- kosten	Brutto- kaltmiete nach m2	Brutto- kaltmiete	Toleranz- grenze
1	50 m2	5,24 €	1,81 €	7,05 €	352,50 €	402,50 €
2	65 m2	5,24 €	5,24 €	7,05 €	458,25 €	509,34 €
3	80 m2	5,24 €	5,24 €	7,05 €	564,00 €	626,88 €
4	95 m2	5,24 €	5,24 €	7,05 €	669,75 €	744,42 €
5	110 m2	5,24 €	5,24 €	7,05 €	775,50 €	861,96 €
jede weitere Person	15 m2	5,24 €	5,24 €	7,05 €	105,75 €	116,69 €

Aufteilung der Miet- und Heizkosten nach dem Pro-Kopf-Prinzip

Unterkunftskosten werden gleichmäßig nach dem Pro-Kopf-Prinzip anerkannt. Jedes Mitglied des Haushalts bekommt den gleichen Anteil an der Miete und den Heizkosten anerkannt.⁴³

Folgen unangemessen hoher Unterkunftskosten

Übersteigen die Mietkosten den jeweiligen (abstrakten) kommunalen Angemessenheitswert, ergeht die Aufforderung, innerhalb einer angegebenen Zeit die Mietkosten zu senken, z.B. dadurch, dass die Mietkosten gesenkt werden, ein Zimmer untervermietet oder in eine angemessen teure Woh-

⁴² Siehe: Kommunale Richtlinien der Stadt Dortmund zu § 22 SGB II Unterkunft und Heizung, Ziffer 21, S. 43.

⁴³ Das Pro-Kopf-Prinzip gilt auch in dem Fall, dass im Haushalt eine nicht SGB II leistungsberechtigte Person lebt, z.B. ein Student, ein Asylbewerber oder Altersrentner. In diesem Fall werden dem SGB II Leistungsberechtigten nur seine anteiligen Miet- und Heizkosten bewilligt. Im der Sozialhilfe des SGB XII wird gleichermaßen verfahren.

nung umgezogen wird. Eine Verpflichtung zum Umzug besteht bei unangemessen hohen Mitkosten nicht. Nach Ablauf der angegebenen Zeit kann die Übernahme der Mietkosten auf den Angemessenheitswert begrenzt werden. Die Differenz zwischen der tatsächlichen Miete und der bis zur Angemessenheitsgrenze anerkannten Miete muss dann von Leistungsberechtigten aus dem Regelbedarf, dem Schonvermögen oder dem Erwerbstätigenfreibetrag oder durch Zuwendungen Dritter aufgebracht werden.

Sonderregelung: Höhe der SGB II: Unterkunftskosten bei nicht zugestimmtem Umzug in einer teureren Wohnung

Bei einem nicht vom SGB II Leistungsträger genehmigten Umzug in eine teurere Wohnung (Miet- und Heizkosten) werden die Unterkunftskosten auf die Höhe der „alten Wohnung“ begrenzt. Die Begrenzung der Unterkunftskosten gilt auch für den Fall, dass die neuen, höheren Unterkunftskosten innerhalb der jeweiligen kommunalen Angemessenheitsgrenze von Quadratmeterzahl x Mietpreisgrenze liegen.⁴⁴

Zustimmung zum Umzug

Eine Zustimmung zum Umzug ist zu erteilen, wenn wichtige und aner kennenswerte Gründe für einen Auszug aus der alten Wohnung/Umzug vorliegen. In folgenden Fällen ist eine Zustimmung zum Umzug zu erteilen:⁴⁵

⁴⁴ Die entsprechende Gesetzesvorschrift (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II) sieht für die Begrenzung der Unterkunftskosten keine Zeitgrenze vor.

⁴⁵ Die Zustimmung zum Umzug ist rechtzeitig zu beantragen und zu erteilen. Im Fall eines versäumten rechtzeitigen Antrags auf Zustimmung zum Umzug kann der Antrag auch nachträglich gestellt werden. Bei Vorliegen der Zustimmungsgünde ist die Zustimmung nachträglich zu erteilen.

Eine Zusicherung zum Umzug ist zu erteilen

- > bei Aufnahme einer Arbeit mit unzumutbaren Wegezeiten
- > wenn durch Familienzuwachs eine größere Wohnung benötigt wird
- > bei Heirat, Trennung, Scheidung, wenn dadurch die bisherige Wohnung zu groß/zu klein wird
- > bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, wenn dadurch der Verbleib in der Wohnung unzumutbar wird
- > bei unzumutbaren (gesundheitsgefährdenden) Wohnverhältnissen, z.B. bei Schimmelbefall

Folgen eines zugesicherten/angeleghten Umzugs

Bei Zusicherung zum Umzug besteht kein Anspruch auf Übernahme der Unterkunftsbedarfe:

- Wohnbeschaffungskosten
- Umzugskosten
- Kaution

Im Fall eines nicht genehmigten Umzugs sind diese Bedarfe nicht zu übernehmen.

Sonderregelung: Unterkunftskosten für unter 25jährige Leistungsberechtigte bei Erstauszug

Im Fall eines nicht vom SGB II Leistungsträger genehmigten Erstauszugs unter 25jähr. Erwachsener (U 25) aus dem Elternhaus werden keine Unterkunftskosten gewährt. Betroffen von der Ausschlussregelung sind:

Unter 25jährige, bei denen im SGB II keine Unterkunftbedarfe anerkannt werden

unter 25jährige, die SGB II Leistungen beziehen und ohne (auch nachträgliche) Zusicherung aus dem Elternhaus ausziehen ⁴⁶
--

unter 25jährige Nicht-Leistungsempfänger, die in der Absicht ausziehen, die Voraussetzungen für den Bezug von SGB II Leistungen (Unterkunftskosten) herbeizuführen
--

Rechtsfolgen eines nicht genehmigten Erstauszugs

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">➤ bis zum vollendeten 25. Lebensjahr werden die Unterkunftskosten als Bedarf nicht anerkannt und übernommen
Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Miet- und Heizkosten und auf die Wohnungserstausstattung➤ der junge Erwachsene bekommt weiterhin die Regelleistung für unter 25jährige im Haushalt der Eltern (Regelbedarfsstufe 3, Regelleistung: 324 €)➤ bis zum vollendeten 25. Lebensjahr besteht kein Anspruch auf Übernahme rückständiger Miet- und Energieschulden zur Abwehr drohender Obdachlosigkeit/einer Energieliefer Sperre |
|--|

Zustimmung zum Auszug von unter 25jährigen

Eine Zusicherung des SGB II Leistungsträgers zur Zusicherung des Auszugs unter 25jähriger aus dem Haushalt ihrer

⁴⁶ Die Zusicherung kann und muss bei Vorliegen wichtiger Auszugsgründe auch nachträglich erteilt werden.

Eltern/eines Elternteils ist zu erteilen, wenn wichtige und aner kennenswerte Gründe für den Auszug vorliegen.⁴⁷

Verpflichtung des SGB II Leistungsträgers zur Erteilung der Zusiche rung eines Auszugs unter 25jähriger

1. Fehlende Verweisbarkeit des jungen Erwachsenen auf den Haushalt der Eltern/eines Elternteils, z.B.:

- > Auszug des alleinerziehenden Elternteils in die Wohnung eines neuen Partners, der sich weigert, das erwachsene Kind in seine Wohnung einzuziehen zu lassen
- > Auszug des jungen Erwachsenen, der mit seinem Partner (Ehepartner, Lebenspartner) und/oder Kind einen eigenen Haus stand gründen möchte
- > Auszug der Eltern aus der gemeinsamen Wohnung⁴⁸
- > Vertreibung des erwachsenen Kindes aus der Wohnung durch die Eltern/ einem Elternteil und des Partners

2. Fehlende Verweisbarkeit des jungen Erwachsenen bei Vor liegen schwerwiegender sozialer Gründe, z.B.:

- > fortgesetzte Gewalttätigkeiten zwischen Eltern/Elternteil/Partner und dem erwachsenen Kind
- > Misshandlungen, Übergriffe in der Familie
- > Alkoholsucht, sonstige Drogensucht, Hausprostitution der Eltern/ des Elternteils oder des Partners oder des jungen Erwachsenen
- > Diskriminierung, Demütigung und Herabwürdigung des Kindes, z.B. wegen Homosexualität
- > fortgesetzter „Krieg“ zwischen Stiefgeschwistern

3. Fehlende Verweisbarkeit aus sonstigen Gründen, z.B.:

- > unzumutbare Wohnverhältnisse, z.B. fehlendes „Kinderzimmer“

⁴⁷ Die Zustimmung zum Umzug ist rechtzeitig zu beantragen und zu erteilen. Im Fall eines versäumten rechtzeitigen Antrags auf Zustimmung zum Umzug kann der Antrag auch nachträglich gestellt werden. Bei Vor liegen der Zustimmungsründe ist die Zustimmung nachträglich zu erteilen.

⁴⁸ Erfolgt der Auszug der Eltern/des Elternteils in der Absicht, Die Voraus setzungen für die Gewährung von SGB II Leistungen für die Unterkunft herbeizuführen, besteht ein Anspruch des SGB II Trägers auf Kostenersatz der SGB II Leistungen.

11. SGB II Darlehen für Regel- und Unterkunftsbedarfe des notwendigen Lebensunterhalts

SGB II Darlehen sind für folgende Bedarf vorgesehen: ⁴⁹

Übersicht: Darlehen für Regel- und Unterkunftsbedarfe

- Darlehen bei einem vom Regelbedarf umfassten und nach den Umständen unabweisbaren Bedarf (Pflichtleistung)
- Kautionsdarlehen (Ermessensleistung)
- Darlehen zur Instandsetzung / Instandhaltung der Wohnung (Ermessensleistung)
- Darlehen für rückständige Miet- und/oder Heiz-, Haushaltsstromschulden zwecks Sicherung der Wohnung / Abwehr einer sozialen Notlage (Ermessensleistung)
- Überbrückungsdarlehen für Auszubildende (Ermessensleistung)
- SGB II Leistungen zur Existenzsicherung, weil einzusetzendes Vermögen nicht verwertet werden kann (Pflichtleistung)
- Darlehen bei voraussichtlichen Einkommenszufluss (Ermessensleistung)

⁴⁹ SGB II Darlehen während des Leistungsbezug sind mit 10% des individuell maßgebenden Regelbedarfs zu tilgen. Sind eine SGB II Leistungsberechtigten mehrere Darlehen gewährt worden, bleibt die Aufrechnung auf 10% begrenzt.

12. Bedürftigkeitsprüfung des SGB II

Die Höhe der zustehenden SGB II Leistung richtet sich nach dem SGB II Bedarf minus zu berücksichtigendem Einkommen/Vermögen.⁵⁰

Berücksichtigt wird das eigene Einkommen/Vermögen. Bei nicht getrennt lebenden Ehepaaren (gleichgestellten homosexuellen Paaren, eheähnlichen Paaren) wird das Einkommen/Vermögen des Paares berücksichtigt. Bei minderjährigen (unverheirateten) Kindern, die mit ihren Eltern/einem Elternteil gemeinsam wohnen, wird das Einkommen/Vermögen des Kindes und das Einkommen/Vermögen der Eltern/des Elternteils und des Partners des Elternteils berücksichtigt. Einkommen/Vermögen des Kindes wird beim SGB II Hilfebedarf der Eltern nicht berücksichtigt. Ebenso erfolgt im SGB II kein Rückgriff auf Verwandtenunterhalt.

Berücksichtigung von Einkommen im SGB II: Sozialleistungen und Erwerbseinkommen

Einkommen aus Sozialleistungen, z.B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, ALG I, Krankengeld wird nach Abzug einer Pauschale von 30 € voll auf den SGB II Bedarf angerechnet. Erwerbseinkommen wird nach Abzug von bruttolohnberechneten Freibeträgen vom Nettolohn auf den SGB II Bedarf angerechnet. Die

⁵⁰ Zur Bedürftigkeitsprüfung des SGB II siehe: Bruhn-Tripp, J. / Tripp, G.: Anrechnung von Einkommen auf das ALG II und Sozialgeld“.

<http://www.alz-dortmund.de/pdf/pruefung.pdf>

Bruhn-Tripp, J. / Tripp, G.: „Anrechnung von Vermögen auf das ALG II“.

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/Vermoeigensanrechnung-ALG%20II.pdf

Freibeträge setzen sich aus einem Grundfreibetrag und einem Erhöhungsfreibetrag zusammen. Der Grundfreibetrag beträgt 100 € und bei privilegierten Einkünften 200 €; z.B. Einkünften aus Übungsleiterkursen (VHS) oder Ehrenamtstätigkeiten.⁵¹

Übersicht: Freibeträge bei Erwerbseinkommen

Bruttoverdienst	Grundfreibetrag	Erhöhungsfreibetrag von 20% von 100 – 1.000 €	Gesamtfreibetrag
		Zusatzerhöhungsbetrag	
		von 10% von 1.000– 1200 € bei Leistungsberechtigten mit mindestens einem minderjährigen Kindern von 1.000 - 1500 €	
100 Euro	100	-	100
200 Euro	100	20	120
300 Euro	100	40	140
400 Euro	100	60	160
500 Euro	100	80	180
600 Euro	100	100	200
700 Euro	100	120	220
800 Euro	100	140	240
900 Euro	100	160	260
1.000 Euro	100	180	280
1.100 Euro	100	190	290
1.200 Euro	100	200	300
1.300 Euro	100	210	310
1.400 Euro	100	220	320
1.500 Euro	100	230	330

⁵¹ Privilegierte Einnahmen sind: Einkünfte aus

> Übungsleitertätigkeiten (Honorartätigkeiten an der VHS, Sporttrainer, Betreuung von behinderten Menschen...),

> Ehrenamtstätigkeiten

> Tätigkeiten mit einer Aufwandsentschädigung.

Berücksichtigung von Vermögen im SGB II

Berücksichtigt wird verwertbares Vermögen in Form von Geld, Sachen und Rechte.

Kleiner Überblick: Berücksichtigte Vermögensgegenstände

Bank- und Sparguthaben Bausparguthaben, Wertpapiere
Lebensversicherungen
Sachen > selbst bewohnte/vermietete Eigentumswohnung > Kraftfahrzeug für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Haushalt mit einem Verwertungsnettoerlös von 7.500 €
Sonstige Rechte, z.B. Altenteil, Nießbrauch
Rückforderungs- und Rückübertragungsansprüche (§ 528 BGB), z.B. von verschenkten Vermögensgegenständen
Riester-Altersvorsorge oberhalb des Höchstbetrages

Vermögensschonbeträge

Verwertbares Vermögen wird nicht auf den SGB II Hilfebedarf angerechnet, wenn es die Freibeträge für Schonvermögen nicht überschreitet. Zum Schonvermögen zählt:

Schonvermögen im SGB II

Zweckfreien Grundfreibetrag für volljährige Leistungsberechtigte und ihren volljährigen Partner
Grundfreibetrag auf das eigene Vermögen von minderjährigen Kindern ⁵²
Anschaffungsrücklage
Freibetrag für eine. gebundene Altersvorsorge

⁵² Der Grundfreibetrag für minderjährige Kinder gilt nur für eigenes Vermögen er Kinder. Er kann nicht dem Schonvermögen der Eltern gutgeschrieben werden.

Höhe des jeweiligen Schonvermögens

Zweckfreier Grundfreibetrag

für den volljährigen Hilfebedürftigen und seinen Partner in Höhe von jeweils mindestens 3.100 €, höchstens 150 € je vollendetem Lebensjahr.

Der Grundfreibetrag ist nach Geburtsjahrgängen begrenzt.

Für Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, auf jeweils **9.750 €**
2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, auf jeweils **9.900 €**
3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, auf jeweils **10.050 €**

Kinder-Grundfreibetrag

für minderjährige Kinder von 3.100 €.

Anschaffungsrücklage

von 750 € für jeden Hilfebedürftigen in der Bedarfsgemeinschaft

Zweckgebundener Freibetrag für geldwerte Ansprüche einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge

für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und für seinen Partner in Höhe von jeweils 750 € je vollendetem Lebensjahr.

Der Grundfreibetrag ist nach Geburtsjahrgängen begrenzt.

Für Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, auf jeweils **48.750 €**
2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, auf jeweils **49.500 Euro**,
3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, auf jeweils **50.250 €**.

13. Sanktionsrecht des SGB II

Im Leistungsrecht des SGB II sind weitreichende und scharfe Sanktionen vorgesehen.⁵³ Die Sanktionen reichen von der zeitweisen Kürzung der Regelleistung des ALG II/Sozialgeldes bis hin zum zeitweisen vollständigen Wegfall der Leistungen zur Existenzsicherung. Sanktioniert werden Meldeversäumnisse und Pflichtverletzungen. Meldeversäumnisse, für es eine wichtigen Gründe gibt, werden für 3 Monate mit einer Kürzung des Regelbedarfs um 10% sanktioniert.

Scharf sanktioniert werden folgende Pflichtverletzungen und Verhaltensweisen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter

Tabelle: Pflichtverletzungen nach dem SGB II

1. Ablehnung, Abbruch oder Verhinderung des Zustandekommens einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, einer öffentlich geförderten Beschäftigung oder von zumutbaren Eingliederungsmaßnahmen
2. Weigerung, die in einer Eingliederungsvereinbarung oder die in einem die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt festgelegten Pflichten zu erfüllen
3. Auslösung einer Sperrzeit nach dem SGB III oder einer fiktiven Sperrzeit nach den Maßstäben des SGB II
4. Verminderung des Einkommens und/oder Vermögens in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder eine Erhöhung des ALG II herbeizuführen
5. Fortsetzung eines unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

⁵³ Zum Sanktionsrecht des SGB II siehe: Bruhn-Tripp, J. / Tripp, G.: Sanktionen für Leistungsbezieher des ALG II, § 31 SGB II.

http://www.alz-dortmund.de/pdf/alg_sanktionen.pdf

Umfang und Dauer der Sanktionen bei über 25jähr. Leistungsberechtigten

Die Dauer einer Sanktion beträgt jeweils drei Monate. Bei einer ersten Pflichtverletzung tritt eine Kürzung der maßgebenden Regelleistung um 30% ein. Bei einer zweiten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres (Laufjahr) nach Zugang des Bescheids über die erste 30%ige Sanktion wird der Regelleistung um 60% gekürzt; bei einer dritten Pflichtverletzung innerhalb eines Laufjahres entfällt das ALG II vollständig. Der vollständige Wegfall umfasst die Regelleistung, die Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten, die Mehrbedarfsleistungen und Beihilfen. Erklären sich Betroffene nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann die „Totalsanktion“ ab diesen Zeitpunkt auf eine Kürzung der Regelleistung auf 60% begrenzt werden. Ab der ersten wiederholten Pflichtverletzung können vom SGB II-Leistungsträger auf Antrag hin ergänzende Sachleistungen oder Warengutscheine ausgegeben werden. Der SGB II Leistungsträger hat von sich aus ergänzende Sachleistungen oder Warengutscheine zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben.

Sanktionen bei unter 25-Jährigen (U25)

Für unter 25-Jährige sind härtere Sanktionen vorgesehen. Schon bei einer ersten Pflichtverletzung wird die Regelleistung um 100% gekürzt und werden nur noch die Unterkunftsleistungen (Miete, Heizkosten) gewährt. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Laufjahres entfällt das ALG II (Regelleistungen, Mehrbedarfe, Übernahme der Miet- und Heizkosten) vollständig.

Wie bei über 25-Jährigen dauern die Sanktionen grundsätzlich drei Monate. Der SGB II Leistungsträger kann die Sanktionsdauer auf sechs Wochen verkürzen, wenn der Betroffene sich bereit erklärt, seine Pflichten nachzuholen. Ab der ersten Pflicht-

verletzung können vom SGB II-Leistungsträger ergänzende Sachleistungen oder Warengutscheine erbracht werden.

Sanktionstatbestände, Umfang und Höhe der Sanktionen

Das SGB II fordert von Leistungsberechtigten, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern und eingliedern zu lassen. Diese Forderung umfasst auch die Pflicht, sich für die Integration in den Arbeitsmarkt durch Fördermaßnahmen und gemeinnützige Arbeit vorbereiten zu lassen und sich arbeitsmarktkonform zu verhalten. Sanktioniert werden im SGB II Verhaltensweisen, die diesen Forderungen entgegenstehen, z.B. Ablehnung einer zumutbaren Arbeit oder einer gemeinnützigen Beschäftigung (Ein-Euro-Jobs). Sanktioniert wird auch ein Verhalten, dass die SGB II Hilfebedürftigkeit herbeiführt oder eine Hilfebedürftigkeit aufrechterhält oder erhöht, z.B. Herbeiführung der Arbeitslosigkeit durch eine nach dem Arbeitslosenrecht des SGB III sperrzeitenbewehrte Eigenkündigung oder verhaltensbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber. Eine Sanktion tritt ein, wenn Leistungsberechtigte für ein sanktionsbewehrtes Verhalten keinen wichtigen Grund haben. Die Dauer einer Sanktion beträgt 3 Monate.

Begrenzung der Dauer und des Umfangs einer Sanktion bei Wohlverhalten

Bei Wohlverhalten kann für über 25jährige Leistungsberechtigte die Dauer einer Sanktion gekürzt werden. Bei Wohlverhalten unter 25jähriger kann der Umfang einer Totalsanktion dahingehend begrenzt werden, dass wieder Unterkunftskosten gewährt werden.

Das geforderte Wohlverhalten besteht darin, dass Leistungsberechtigte sich bereit erklären, nachträglich ihre Pflichten zur Integration in das Erwerbsleben und in den Arbeitsmarkt zu erfüllen.

Sanktionstatbestände im SGB II

Erste Sanktionsgruppe: Pflichtverletzungen der Eingliederung in Arbeit und Beschäftigung

Eine Sanktion tritt ein, wenn sich ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter trotz Rechtsfolgebelehrung weigert

1. die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Verpflichtung, in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen der Arbeitsuche nachzuweisen
2. eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen
3. eine im öffentlichen Interesse liegende gemeinnützige Arbeit zu leisten

Eine Sanktion tritt ein, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter trotz Rechtsfolgebelehrung

4. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abbricht oder Anlass zum Abbruch gibt

Zweite Sanktionsgruppe: Herbeiführung des Eintritts, des Umfangs oder der Dauer der Hilfebedürftigkeit

Eine Sanktion tritt ein bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

5. dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld I wegen einer Sperrzeit nach dem SGB III ruht oder erloschen ist

6. der nach dem SGB III die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die (fiktiv) zum Ruhen oder Erlöschen eines Arbeitslosengeld I Anspruchs führen würde

Eine Sanktion tritt ein, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter trotz Rechtsfolgebelehrung

7. ein festgestelltes und mit ihm erörtertes unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt

Eine Sanktion tritt ein, wenn eine volljährige Leistungsberechtigter

8. sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, den Anspruch auf ALG II zu begründen oder zu erhöhen

Dritte Sanktionsgruppe: Meldeversäumnisse

Eine Sanktion tritt ein, wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung

1. einer Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit nicht folgt
2. nicht zu einem von der Agentur anberaumten ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin erscheint

Umfang und Höhe der Sanktionen

Erste und Zweite Sanktionsgruppe:

Pflichtverletzungen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit

1. Bei über 25jährigen Leistungsberechtigten

> bei einer erstmaligen Pflichtverletzung: Kürzung der Regelbedarfsleistung um 30%

> bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres nach Beginn der erstmaligen Sanktion: Kürzung der Regelbedarfsleistung um 60%

> bei jeder weiteren Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres nach Beginn der erstmaligen Sanktion: Vollständiger Wegfall der SGB II Leistungen zum Lebensunterhalt, inklusive der Kranken-, Pflegeversicherung (Totalsanktion).

Erklären sich Leistungsberechtigte bereit, nachträglich ihren Pflichten nachzukommen, kann eine Totalsanktion ab diesem Zeitpunkt auf eine 60%ige Kürzung der Regelbedarfsleistung begrenzt werden.

Bei einer Kürzung des Regelbedarfs um mehr als 30% können Sachleistungen oder Gutscheine (Lebensmittelkarten) ausgestellt werden. Leben minderjährige Kinder im Haushalt, müssen Sachleistungen oder Gutscheine ausgestellt werden.

2. Bei unter 25jährigen Leistungsberechtigten

> bei einer erstmaligen Pflichtverletzung: Einschränkung der SGB II Leistungen auf die Kosten der Unterkunft (Miete, Heizkosten)

> bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres nach Beginn der erstmaligen Sanktion: Vollständiger Wegfall der SGB II Leistungen (Totalsanktion)

Erklären sich unter 25jährige Leistungsberechtigte bereit, nachträglich ihren Pflichten nachzukommen, können ab diesem Zeitpunkt die Unterkunftskosten wieder gewährt werden.

Dritte Sanktionsgruppe: Meldeversäumnisse

> Kürzung des Regelbedarfs jeweils um 10%.

III. Kapitel: Soziale Existenzsicherung in der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wurde 1961 eingeführt. Konzipiert war die Sozialhilfe als Ausfallbürge der Sozialversicherung. Die Sozialhilfe sollte für nicht von der Sozialversicherung geschützte Personenkreise und soziale Lebensrisiken, z.B. Pflegebedürftigkeit, Obdachlosigkeit soziale Hilfe in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen leisten. Infolge der Massen- und Dauerarbeitslosigkeit entwickelte sich die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt (HLU) seit den 1980er Jahren immer mehr zum Ausfallbürgen für Arbeitsmarktrisiken und der Sozialpolitik in der Arbeitslosenfrage. Bis zur Einführung des AsylbLG 1993 war die Sozialhilfe die Regelabsicherung für Asylanten und Flüchtlinge. Im Zuge der Hartz-Sozialgesetzgebung wurde die Sozialhilfe 2005 als SGB XII in das Sozialgesetzbuch eingeordnet. Seit Einführung des SGB II 2005 spielt die Sozialhilfe für die mit dem Arbeitsmarkt verbundenen sozialen Risiken wie Arbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigung, Niedriglöhne keine Rolle mehr. 2005 wurde auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in die Sozialhilfe des SGB XII eingefügt. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde 2001 im Rahmen der Riester-Reformen der Alters- und Erwerbsminderungsrenten als eigenständiges Sozialgesetz eingeführt. Aufgabe der Grundsicherung ist es, das nicht mehr in der Rentenversicherung ausreichend geschützte Risiko der Altersarmut und Armut von Erwerbsgeminderten außerhalb der Sozialhilfe zu vermeiden.

Die Zahl der Sozialhilfeempfänger in der HLU stieg von 1993-2004 von 2450 Tsd. auf fast 3 Millionen. Durch die Überführung der erwerbsfähigen Hilfeempfänger in die neue Sozialfürsorge des SGB II im Vollzug des Vierten Hartz Gesetzes 2005 sank die Zahl der Sozialhilfeempfänger auf 79 Tsd. und stieg bis 2013 auf 122 Tsd. Personen an. Die Zahl der von Grundsicherungs-

empfänger stieg von 2003-2014 steil von 439 Tsd. auf 1 Millionen Personen an.

Tabelle: Entwicklung der Empfänger von Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen 1993-2014 (in Tsd.)

Jahr	1993	1994	1998	2000	2004	2005	2009	2014
Empfänger	2450	2258	2893	2677	2910	79	93	122

Quelle: sozialpolitik aktuell ⁵⁴ Tabelle: EmpfängerInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen jeweils am Jahresende

Tabelle: Entwicklung der Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung 2003-2014 (in Tsd.)

Jahr	Voll Erwerbsgeminderte	Ältere Menschen ab der Regelaltersgrenze (1)	Empfänger insgesamt
2003	181	258	439
2004	233	293	526
2005	287	343	630
2006	311	371	682
2007	340	392	733
2008	358	410	768
2009	364	400	764
2010	385	412	800
2011	408	436	844
2012	436	464	900
2013	465	497	962
2014	490	512	1002

(1) Regelaltersgrenze bis 2011 65 Jahre, ab 2012 die jeweils heraufgesetzte Regelaltersgrenze für die Geburtsjahrgänge von 1947-1964

Quelle: sozialpolitik aktuell ⁵⁵

⁵⁴ sozialpolitik aktuell: Tabelle: EmpfängerInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen jeweils am Jahresende.

⁵⁵ sozialpolitik aktuell: Empfänger von Grundsicherung und bei Erwerbsminderung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003-2014 jeweils am Jahresende.

1. Hilfearten der Sozialhilfe zur Existenzsicherung

Hilfearten der Sozialhilfe zur Existenzsicherung sind die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Hilfearten der Sozialhilfe zur Existenzsicherung

Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

Der Umfang der Existenzsicherung durch die Sozialhilfe umfasst gleich dem SGB II die Bedarfe:

Bedarfe der Existenzsicherung in der Sozialhilfe

Regelbedarfe und Regelsätze
Vom Regelbedarf abweichender Bedarfe ⁵⁶
Mehrbedarfe
Beihilfen für einmalige Bedarfe
Bedarfe für Unterkunft und Heizung
Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft: Übernahme von Miet-, Energieschulden zur Unterkunftssicherung
Ergänzende Darlehen für vom Regelbedarf umfasste und unabweisbar gebotene Bedarfe
Darlehen bei einer vorübergehender Notlage ⁵⁷
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
Beiträge zur Vorsorge für eine angemessene Alterssicherung
Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder, Schüler und Jugendliche

⁵⁶ Im SGB XII ist eine abweichende Bemessung des Regelbedarfs für den Fall vorgesehen, dass ein vom Durchschnittsbedarf unabweisbar höherer Hilfebedarf besteht. Diese Regelung entspricht dem Mehrbedarf für atypische Bedarfe im SGB II.

⁵⁷ Darlehen bei einer vorübergehenden Notlage nach § 38 SGB XII können in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt, nicht in der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung gewährt werden.

2. Umfang und Höhe der Leistungen der Sozialhilfe zur Existenzsicherung für Leistungsberechtigte

Umfang und Höhe der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung zur Existenzsicherung für leistungsberechtigte Sozialhilfebedürftige entsprechen dem Umfang und der Höhe der Leistungen des SGB II.

Weitergehende Hilfearten der Sozialhilfe sind die Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen

Hilfen zur Gesundheit	> Vorbeugende Gesundheitshilfe > Hilfe bei Krankheit > Hilfe zur Familienplanung > Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft > Hilfe bei Sterilisation
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	
Hilfe zur Pflege	
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	
Altenhilfe	
Blindenhilfe	
Hilfe in sonstigen Lebenslagen	
Bestattungskosten	

3. Leistungsberechtigter Personenkreis der Sozialhilfe zur Existenzsicherung

Leistungsberechtigt auf Leistungen der Sozialhilfe zur Existenzsicherung sind Personen, die außerstande sind, ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, zu bestreiten.

Kreis der Leistungsberechtigten in der Sozialhilfe zur Existenzsicherung

Sozialhilfe zur Existenzsicherung	Leistungsberechtigter Personenkreis (§§19, 23, 41 SGB XII)
<p>Hilfe zum Lebensunterhalt</p> <p>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</p>	<p>Sozialhilfebedürftige Personen:</p> <p>Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln (Einkommen/Vermögen) bestreiten können</p> <p>Sozialhilfebedürftige Ausländer > mit einer Niederlassungserlaubnis > einem befristeten Aufenthaltstitel, die de sich voraussichtlich dauerhaft in der BRD aufhalten</p> <p>Sozialhilfebedürftige Ausländer > die sich in der BRD tatsächlich aufhalten</p>
<p>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</p>	<p>Sozialhilfebedürftige Personen > mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland > mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren/der für die Geburtsjahrgänge ab 1947-1964 schrittweisen heraufgesetzten Altersgrenze auf 67 Jahre > wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, wenn unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann</p>

4. Ausgeschlossener Personenkreis von der Sozialhilfe zur Existenzsicherung

Ausgeschlossen vom Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt sind: Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, SGB II-Leistungsberechtigte und BAföG-leistungsberechtigte Schüler, Studenten, Auszubildende auf das Große BAföG und Große BAB.

Aus ausländerspezifischen Gründen sind vom Anspruch auf Sozialhilfe ausgeschlossen:

- > Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG
- > Ausländer, die in die BRD eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen
- > Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt.

Von der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossene Personengruppen

SGB II – ALG II und Sozialgeld Leistungsberechtigte ⁵⁸
AsylbLG – Leistungsberechtigte § 1 AsylbLG)
Schüler, Studenten mit Anspruch auf das Große BAföG/BAB ⁵⁹

⁵⁸ § 36 SGB XII enthält eine Ausnahme vom Ausschluss SGB II Leistungsberechtigter aus der Hilfe zum Lebensunterhalt. SGB II leistungsberechtigte Personen, die nach den Maßstäben des SGB XII nicht hilfebedürftig sind, kann Sozialhilfe zur Sicherung der Unterkunft/ Abwehr einer drohenden Wohnungslosigkeit oder Energieliefersperre gewährt werden

⁵⁹ Im Rahmen des Rechtsvereinfachungsgesetzes (Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II) wird die Sozialhilfe für Auszubildende/die Leistungsberechtigung und der Leistungsausschluss von Auszubildenden neu geregelt. Siehe: Unterkapitel 2.2.1. Exkurs SGB II Leistungsberechtigung und Leistungsausschluss von Auszubildenden, Schüler und Studenten.

Ausgeschlossen vom Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung sind:

Von der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung ausgeschlossene Personen

Altersrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze
unter 18jährige voll erwerbsgeminderte Personen
teilweise erwerbsgeminderte Personen
Personen, die in den letzten 10 Jahren die Sozialhilfebedürftigkeit vor- sätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben
Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG (§ 1 AsylbLG)

5. Bedürftigkeitsprüfung im Existenzsicherungsrecht der Sozialhilfe

Im Vergleich zum SGB II sind Empfänger von Existenzsicherungsleistungen des SGB XII schlechter gestellt. Im SGB XII Existenzsicherungsrecht wird Erwerbseinkommen im höheren Maße auf den Hilfebedarf angerechnet und ist das Schonvermögen niedriger. Zudem erfolgt im Sozialhilferecht –im Unterschied zum SGB II- ein Rückgriff auf Verwandtenunterhalt.

Einkommen von Ehe-/Lebenspartner wird nur berücksichtigt, wenn deren Nettoeinkommen ihren zustehenden (fiktiven) Sozialhilfebedarf übersteigt.⁶⁰

⁶⁰ Im Sozialhilferecht gibt es –im Unterschied zum SGB II – nicht den Grundsatz, dass, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (des Haushalts) hilfebedürftig ist, eine jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis ihres Einkommen zum Gesamthilfebedarf als hilfebedürftig gilt. Eine Person, die einer Bedarfsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Mitgliedern angehört und mit ihrem eigenen Einkommen/Vermögen ihren Lebensunterhalt abdecken kann, gilt im Sozialhilferecht nicht als sozialhilfebedürftig und unterliegt damit auch nicht den Sanktionen der Sozialhilfe.

Berücksichtigung von Verwandtenunterhalt in der Grundsicherung

In der Grundsicherung erfolgt ein von der Hilfe zum Lebensunterhalt und den sonstigen Hilfearten abweichender Rückgriff auf Verwandtenunterhalt. In der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt richtet sich der Rückgriff nach dem Verwandtenunterhaltsrecht des BGB. In der Grundsicherung erfolgt kein Rückgriff auf das Vermögen/Einkommen der Eltern oder erwachsenen Kinder des Leistungsberechtigten, sofern er jährliches Gesamteinkommen unter 100.000 € liegt.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung

Vom Erwerbseinkommen ist ein Freibetrag von 30%, höchstens von 50% des Regelbedarfs in der Regelbedarfsstufe 1 (404 €) abzusetzen.

Berücksichtigung von Vermögen in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung

Schonvermögen in der Sozialhilfe

Hilfeart der Sozialhilfe	Grundfreibetrag	Erhöhungsbetrag	
		für Ehe-/ Lebenspartner	für Kinder
Hilfe zum Lebensunterhalt	unter 60 Jahre: 1.600 €	614 €	256 €
	60 Jahre und älter 2.600 €		
Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung	2.600 €	614 €	256 €

6. Ausländerspezifische Regelungen der Sozialhilfe: Sozialhilfe für Ausländer

Ausländerspezifische Regelungen bestehen im SGB XII im Zugangs- und Leistungsrecht der Sozialhilfe. Die ausländerspezifischen Regelungen im Leistungsrecht betreffen den Umfang und die Höhe der Leistungen.

Im Zugangsrecht von Ausländern zur Sozialhilfe und im Umfang sowie der Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Ausländer wird unterschieden zwischen:

1. Ausländern mit einer Niederlassungserlaubnis
2. Ausländer mit einem befristeten Aufenthaltstitel, die sich absehbar auf Dauer in der BRD aufhalten
3. Ausländer mit einem befristeten Aufenthaltstitel, die sich absehbar nicht dauerhaft in der BRD aufhalten
4. Ausländern, die in der Absicht eingereist sind, Sozialhilfe zu erlangen
5. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich alleine aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt
6. Leistungsberechtigten Ausländern nach § 1 AsylbLG

6.1. Voll SGB XII leistungsberechtigte Ausländer

Der Zugang von Ausländer in die Existenzsicherung der Sozialhilfe richtet sich nach dem Aufenthaltsstatus. Voll SGB XII leistungsberechtigt sind:

- > Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis
- > Ausländer mit einem befristeten Aufenthaltstitel und die sich voraussichtlich dauerhaft in der BRD aufhalten.

Voll SGB XII leistungsberechtigte Ausländer erhalten neben den Leistungen zur Existenzsicherung auch die Leistungen der Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen.

Voll SGB XII leistungsberechtigte Ausländer

> Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis (§ 23 Abs. 1 S.4)

> Ausländer mit einem befristeten Aufenthaltstitel und die sich voraussichtlich dauerhaft in der BRD aufhalten (§ 23 Abs.1 S. 4)
--

6.2. Ausländer mit eingeschränkter SGB XII Leistungsberechtigung

Eingeschränkt leistungsberechtigt sind folgende Ausländer:

Ausländer, die sich ohne Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltsstatus nach § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII in der BRD aufhalten
--

Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen und ihre Familienangehörigen (§ 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII)
--

Ausländer, deren Aufenthaltsstatus sich alleine aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt und ihre Familienangehörigen (§ 24 Abs. 3 S.1 SGB XII)
--

6.3. Asylbewerberleistungsberechtigte: Leistungsausschluss von der Sozialhilfe und der Existenzsicherung des SGB II

Grundsatz: Eine Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG schließt eine Zugangsberechtigung in das SGB XII aus (§ 23 Abs. 2 SGB XII). AsylbLG-Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB XII. Der Leistungsausschluss aus der Sozialhilfe umfasst die Sozialhilfe zur Existenzsicherung als auch die Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen.

6.4. Umfang und Höhe der Leistungen der Sozialhilfe für Ausländer

Art und Umfang der Sozialhilfe-Leistungsberechtigung für Ausländer

Status des Aufenthalts	SGB XII Leistungsberechtigung Umfang und Höhe der Sozialhilfe
<p>Voll leistungsberechtigte Ausländer nach § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII</p> <ul style="list-style-type: none"> > Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis > Ausländer mit einem befristeten Aufenthaltstitel, die sich voraussichtlich dauerhaft in der BRD aufhalten (§ 23 Abs.1 S.4) 	<p>Voll SGB XII leistungsberechtigt.</p> <p>Es besteht ein Anspruch auf den gesamten Hilfekatalog der Sozialhilfe: Sozialhilfe zur Existenzsicherung Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen</p>
<p>Ausländer, die sich in der BRD aufhalten und nicht zum Kreis der voll leistungsberechtigten Ausländer nach § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII gehören</p>	<p>Einschränkung der Sozialhilfe auf folgende Hilfearten:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Hilfe zum Lebensunterhalt > Hilfe bei Krankheit > Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft > Hilfe zur Pflege > Sozialhilfe kann gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.
<p>Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG</p>	<p>Genereller Leistungsausschluss aus der Sozialhilfe</p>

Fortsetzung: Art und Umfang der Sozialhilfe-Leistungsberechtigung für Ausländer

Status des Aufenthalts	SGB XII Leistungsberechtigung Umfang und Höhe der Sozialhilfe
Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG	Genereller Leistungsausschluss aus der Sozialhilfe
Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen sowie ihre Familienangehörigen	<ul style="list-style-type: none"> > Ausschluss aus dem Anspruchsrecht auf Sozialhilfe > Sozialhilfe kann als Ermessensleistung gewährt werden
Ausländer deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt sowie ihre Familienangehörigen	<ul style="list-style-type: none"> > in Analogie zu § 1a AsylbLG ist Sozialhilfe für nach den Umständen unabweisbare Bedarfe zu leisten ⁶¹ > bei Einreise zum Zweck einer Krankenbehandlung oder Linderung einer Krankheit soll Krankenhilfe nur zum Zweck eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.
Ausländer, die sich zuwider einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung aufhalten	Während des Aufenthalts darf der für den Aufenthaltsort zuständige SGB XII Träger nur die nah den Umständen unabweisbar gebotene Leistung erbringen.

⁶¹ Was und was in welchem Umfang im Einzelfall den Umständen nach unabweisbar für den Lebensunterhalt geboten, ist in der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung umstritten. In Analogie zu § 1a Abs. 2 AsylbLG ist als unabweisbar geboten die Sicherstellung der Ernährung, der Unterkunft und Heizung sowie der Körper- und Gesundheitspflege. Zu den unabweisbar gebotenen Leistungen ist die Übernahme der Kosten eines Frauenhausaufenthalts zum Schutz vor Gewalt in der Ehe/Familie anzusehen. Ebenso ist die Sozialhilfe zur Unterkunftssicherung, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten als unabweisbar gebotene Leistungen anzusehen.

7. Sanktionen in der Sozialhilfe zur Existenzsicherung

Die Sozialhilfe soll in folgenden Fällen auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden

> volljährigen Leistungsberechtigten, die ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen

> bei Leistungsberechtigten, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt wird stufenweise um jeweils 25% der maßgebenden Regelbedarfsstufe gekürzt, wenn Leistungsberechtigte trotz einer vorherigen Rechtsfolgebelehrung eine zumutbare Tätigkeit oder die Teilnahme an einer entsprechenden Vorbereitung ablehnen (§ 39a SGB XII). Die Kürzung der Regelleistung beträgt in einer erste Stufe 25% und bei wiederholter Ablehnung in weiteren Stufen jeweils 25%.⁶²

Sanktionen in der Sozialhilfe

Sanktionstatbestand	Umfang der Sanktion
Herbeiführung des Eintritts, der Höhe oder Dauer der Hilfebedürftigkeit	Einschränkung der Sozialhilfe auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche
Fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten trotz Rechtsfolgebelehrung	
Ablehnung einer zumutbaren Tätigkeit oder der Teilnahme an einer Vorbereitung trotz vorheriger Rechtsfolgebelehrung in der Hilfe zum Lebensunterhalt	Kürzung der Regelbedarfsleistung um 25% und je wiederholter Ablehnung um jeweils 25%

⁶² Diese Sanktionsvorschrift gilt auch für Leistungsberechtigte des AsylbLG, die Asylbewerberleistungen in Analogie zur Sozialhilfe erhalten.

IV. Kapitel: Soziale Existenzsicherung im AsylbLG

1. Historie des Leistungsrechts des AsylbLG

Das AsylbLG ist 1993 im Zusammenhang mit der seit den 1980er Jahren geführten Asylrechtsdebatte und der Diskussion über den Missbrauch des Asylrechts eingeführt worden. Es trat an die Stelle des § 120 des damaligen Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Das AsylbLG wurde eingeführt, um die Existenzsicherung von Asylbewerbern von der Sozialhilfe abzukoppeln. In der Sozialhilfe des § 120 BSHG währte der Gesetzgeber einen Anreiz für Ausländer zur Flucht die BRD und zum Missbrauch des Asylrechts. Auch unterstellte der Gesetzgeber, dass die Sozialhilfe für Ausländer ein Grund für die steigende Zahl der Asylanträge war.⁶³ Seit Anbeginn lagen die Grundleistungen des AsylbLG weit unterhalb des Existenzsicherungsniveaus der Sozialhilfe und des 2005 eingeführten SGB II.⁶⁴

Von 1993 – 2012 wurden die Grundleistungen des AsylbLG nicht angepasst.⁶⁵ Für den gesamten Zeitraum blieb es bei den 1993

⁶³ Die Zahl der Asylanträge stieg im Zeitraum von 1975-1980 von 9.627 auf 107 Tsd., sank bis 1984 auf 20 Tsd. und stieg von 1985-1993 steil von 73 Tsd. auf 439 Tsd. Nach 1993 sank die Zahl bis 2008 auf 28 Tsd. Von 1994-2010 stieg die Zahl der Asylanträge auf 48.589. Seit 2010 stieg die Zahl steil an. 2012 betrug die Zahl der Asylanträge 78 Tsd.; 2013 127 Tsd.; 2014 203 Tsd., 2015 477 Tsd. Von Jan.-Mai 2016 wurden 310 Tsd. Asylanträge gestellt.

Zur Entwicklung der Asylantragszahlen siehe: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Aktuelle Zahlen zu Asyl, Mai 2016, S. 3.

⁶⁴ Die Grundleistungen des AsylbLG entsprechen der Konzeption nach den Regelbedarfen des SGB II/SGB XII.

Zur Geschichte des AsylbLG siehe: Classen, G.: Menschenwürde mit Rabatt. Das Asylbewerberleistungsgesetz und was wir dagegen tun können, Karlsruhe 2000.

⁶⁵ Von 1993 – 2012 betrug die Grundleistungen bei einer Unterbringung außerhalb von Einrichtungen:

eingeführten Leistungssätzen. 2012 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Leistungssätze des AsylbLG für verfassungswidrig und verpflichtete den Gesetzgeber, die Leistungen auf ein verfassungsgemäßes Bedarfsniveau anzuheben.⁶⁶

Durch das Gesetz zur Änderung des AsylbLG vom 10.12.2014 wurden die Grundleistungen unter Streichung nicht regelsatzrelevanter SGB II/SGB XII Bedarfe für Asylbewerber der Höhe und Struktur nach den Regelbedarfen des SGB II/SGB XII angepasst.⁶⁷ Durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurden die Grundleistungen des AsylbLG mit Wirkung zum 01.03.2016 pauschal um ca. 10% gekürzt.⁶⁸

> Haushaltsvorstand 360 DM

> Haushaltsangehörige 0-7 Jahre 220 DM

> ab dem vollendeten 8. Lebensjahr 310 DM.

⁶⁶ BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11. Das BVerfG stellte in diesem Urteil klar, dass die Leistungen des AsylbLG das soziokulturelle Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sicherstellen müssen, und dass die Menschenwürde im Fürsorgerecht nicht migrationspolitisch relativierbar ist.

In einer Übergangsregelung legte das BVerfG die Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG fest.

⁶⁷ Als nicht regelsatzrelevant wurden im Asylreformgesetz 2014 die Bedarfsposition gestrichen: Haushaltsgeräte und -gegenstände, Innenausstattung der Wohnung, „Gebrauchs- und Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung, Rezeptgebühren, Kosten für den Personalausweis

⁶⁸ Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 15.10.2015.

Als Begründung wird im entsprechenden Gesetzesentwurf (Bundestagsdrucksache 18/07538, 16.02.2016) angeführt, dass sich der regelsatzrelevante Bedarf zwischen Asylbewerbern und SGB II/SGB XII Leistungsberechtigten in den Bedarfspositionen „Bargeldbedarf zur persönlichen Verfügung“, „Freizeit, Unterhaltung und Kultur“ unterscheiden. Für Asylbewerber wurden die im SGB II/SGB XII Regelbedarf berücksichtigten Verbrauchsausgaben für Fernseh-, Videogeräte, EDV, Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Reparaturen und Installation von Gebrauchsgütern, außerschulischer Unterricht und Hobbykurse gestrichen.

Die Zahl der Empfänger von Leistungen des AsylbLG entwickelte sich im Zeitraum von 1994-2014 wie folgt:

Empfänger von Leistungen des AsylbLG 1994-2014 (

Jahr	Empfänger	Jahr	Empfänger	Jahr	Empfänger
1994	446.500	2001	314.116	2008	127.865
1995	488.974	2002	278.592	2009	121.235
1996	489.742	2003	264.240	2010	130.297
1997	486.643	2004	230.148	2011	143.698
1998	498.873	2005	211.112	2012	165.244
1999	435.930	2006	193.562	2013	225.00
2000	351.642	2007	153.300	2014	362.850

Quelle: sozialpolitik aktuell, Tabelle: Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 1994-2013; DStatis: Sozialleistungen, Leistungen an Asylbewerber 2014

2. Leistungsberechtigter Personenkreis

Das AsylbLG ist ein eigenständiges Existenzsicherungsrecht für Asylbewerber, Ausländer mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis, Geduldete, Ausländer ohne legalen Aufenthaltsstatus (illegal Aufhältige) und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer.

Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG sind von der Leistungsbeziehung in das Existenzsicherungsrecht des SGB II und SGB XII prinzipiell ausgeschlossen.⁶⁹ Nach einem nicht rechtsmissbräuchlichen Aufenthalt von 15 Monaten in der BRD erhalten Asylleistungsberechtigte Leistungen in entsprechender Anwendung des SGB XII (so genannte SGB XII Analogieleistung).

⁶⁹ Ausschluss von Asylbewerberleistungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II und § 23 Abs. 2 SGB XII.

AsylbLG-Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG

1. Ausländer mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)
2. Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (Asylsuchende)
3. Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist
4. Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 55 AsylG) a. wegen des Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG b. wegen vorübergehender Aufenthaltsgewährung aus dringenden humanitären oder persönliche Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen nach § 25 Abs. 5 AufenthG c. wegen Aussetzung der Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung noch nicht 18 Monate zurückliegt
5. Geduldete Ausländer nach § 60a des AufenthG
6. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, auch wenn eine Abschiebeandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist
7. Ehepartner, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1-6 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen
8. Ausländer, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags einen Folgeantrag nach § 71 AsylG stellen
9. Ausländer, die nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat einen Zweitantrag in der BRD nach § 71a AsylG stellen
10. Ausländer ohne rechtmäßigen Aufenthalt (illegal aufhältige Ausländer)

3. AsylbLG-Leistungen zur sozialen Existenzsicherung

Aufgabe des AsylbLG ist es, die soziale Existenz von Leistungsberechtigten auf einem sozialhilfetypischen Niveau zu sichern. Umfang, Höhe und Form der Leistungen zur Existenzsicherung und der weiteren sozialen Hilfen des AsylbLG richtet sich nach der Dauer des nicht rechtsmissbräuchlichen Aufenthalts. Nach Ablauf einer Wartefrist für einen nicht rechtsmissbräuchlichen Aufenthalt von 15 Monaten sind die Leistungen für den sozialhilfetypischen Bedarf auf das Niveau der Sozialhilfe anzuheben (Analogieleistungen) und erhalten Asylbewerberleistungsberechtigte gemäß § 264 Abs. 2 SGB V eine Gesundheitskarte. Die Gesundheitskarte berechtigt dazu, Leistungen wie Krankenversicherte in Anspruch zu nehmen.⁷⁰ Nach Ablauf der Wartezeit sind die Leistungen zur Existenzsicherung als Geldleistungen zu gewähren. Sach- statt Geldleistungen sind nur bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zulässig.

Umfang und Form der Leistungen des AsylbLG nach einem nicht rechtsmissbräuchlichen Aufenthalt von 15 Monaten

Umfang der Leistungen zur Existenzsicherung	Analog dem Leistungsniveau Sozialhilfe
Gesundheitsfürsorge	Analog Krankenversicherten gemäß § 264 Abs. 2 SGB V
Form	Erbringen der Leistungen zur Existenzsicherung als Geldleistung

⁷⁰ Gemäß § 2 AsylbLG sind Leistungen abweichend von den §§ 3-7 AsylbLG Leistungen in entsprechender Anwendung des SGB XII zu gewähren, wenn sich Leistungsberechtigte seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in der BRD aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung des Aufenthalts liegt z.B. vor, wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer falsche Angaben zu seiner Identität gemacht hat.

4. Umfang der Leistungen zur Existenzsicherung

Der Umfang der Leistungen zur Existenzsicherung ist an sozialhilfetypische Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts ausgerichtet.

4.1. Umfang der Leistungen des AsylbLG während der ersten 15 Aufenthaltsmonate/Monate des AsylbLG-Leistungsbezugs

Der Leistungskatalog des AsylbLG während der ersten 15 Aufenthaltsmonate setzt sich zusammen aus:

- > Grundleistungen für den sozialhilfetypischen Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts
- > Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
- > Sonstigen Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt und der Gesundheitsfürsorge.

Grundleistungen für den sozialhilfetypischen Bedarf (§ 2 AsylbLG)

Die Grundleistungen umfassen:

- > Grundleistungen für den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts
- > Grundleistung zur Deckung persönlicher Bedürfnisse (so genannter Bargeldbedarf)
- > Leistungen für die Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene entsprechend den Regelungen des SGB XII
- > Leistungen für Erstausstattungsbedarfe (Kleidungs- und Wohnungserstaussstattung)
- > Ergänzungsleistungen für nicht von den Grundleistungen umfasste sozialhilfetypische Regelbedarfe, z.B. für Hausrat, Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung...

> Sonstige Leistungen für Mehr- und Sonderbedarfe sowie zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten, z.B. Passbeschaffungskosten, Fahrt- und Transportkosten zum Sozialamt, zu Ausländer- und Asylbehörden, Kostenübernahme eines Frauenaufenthalts...

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

Die Leistungen der Kranken- und Schwangerenversorgung liegen weit unterhalb des Leistungsniveaus für Krankenversicherte nach dem SGB V und der Krankenhilfe nach dem SGB XII. Die Leistungen umfassen:

> Notfall-Krankenversorgung zur Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände

> Schutzimpfungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten

> Versorgung mit Zahnersatz, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist

> für Schwangere und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel

> Leistungen für Sonderbedarfe, soweit das im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist, z.B. bei Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit...

> Erforderliche medizinische oder sonstigen Leistungen für besonders schutzbedürftige Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG besitzen, beispielsweise: unbegleitete Minderjährige, Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger schwerer Formen physischer, psychischer oder sexuellen Gewalt.

Leistungen des AsylbLG zur Existenzsicherung während der ersten 15 Aufenthaltsmonate (§§ 3, 6)

Grundleistung nach § 3 Abs. 1 AsylbLG für den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter
2. Grundleistung nach § 3 Abs. 2 AsylbLG für den notwendigen persönlichen Bedarf (Bargeldbedarf)
3. Ergänzende Leistungen für nicht von den Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG umfasste sozialhilfetypische Regelbedarfe, z.B. Hausrat,
4. Übernahme angemessener Unterkunftskosten (Miete, Heizung), für Leistungsberechtigte mit einer eigenen Wohnung (Unterkunft)
5. Beihilfen für Erstausstattungsbedarfe > Erstausstattungsbedarfe bei Schwangerschaft und Geburt > Erstausstattungsbedarf für Kleidung, > Erstausstattungsbedarf für die Innenausstattung der Wohnung, inklusive Haushaltsgeräte für Leistungsberechtigte mit einer eigenen Wohnung (§ 3 Abs. 2 S. 4 AsylbLG)
6. Leistungen nach dem Teilhabe- und Bildungspaket entsprechend den Regelungen des SGB XII
7. Sonstige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern oder zur Erfüllung verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten (§ 6 AsylbLG) (Eingliederungshilfen für behinderte Kinder, Bestattungskosten, Passbeschaffungskosten...) ⁷¹

⁷¹ Besonders schutzbedürftige Asylsuchende (Behinderte, Schwerstkranke, Traumatisierte, Minderjährige...) haben auf der Grundlage des Art. 19 ff der Asylaufnahmerichtlinie der EU nach § 6 AsylbLG einen Anspruch auf die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlicher psychologischer Betreuung.

Siehe: Richtlinie 2013/33/EU vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

Leistungen des AsylbLG bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt während der ersten 15 Aufenthaltsmonate (§§ 4,6)

1. Notfall-Krankenversorgung zur Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände
2. Schutzimpfungen
3. Versorgung mit Zahnersatz bei einem unaufschiebbaren Bedarf aus medizinischen Gründen
4. Leistungen für Sonderbedarfe, soweit das im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit ist, z.B. Hilfe bei Pflegebedürftigkeit
5. Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt: Ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel
6. Sonstige medizinische, psychologische oder weitere Leistungen für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG: Unbegleitete Minderjährige, Traumatisierte und Gewaltopfer

5. Höhe der Grundleistungen des AsylbLG während der ersten 15 Aufenthaltsmonate

Die Höhe und Form der Grundleistungen richtet sich nach der Art der Unterbringung. Während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung (§ 47 AsylG) regiert das Sachleistungsprinzip: Leistungen zur Existenzsicherung werden vorrangig durch Sachleistungen und Gutscheinen erbracht.⁷² Der Vorrang des Sachleistungsprinzips endet mit Auszug aus der Aufnahmeeinrichtung, spätestens nach Ablauf von 6 Monaten seit Stellen des Asylantrags. Bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften können Grundleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf (Bargeldbedarf) durch Sachleistungen erbracht werden.

⁷² Die Verpflichtung zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen nach § 47 AsylG beträgt bis zu 6 Wochen, höchstens jedoch bis zu 6 Monaten.

Bei Unterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft gilt das Sachleistungsprinzip nicht und sind die Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG als Geldleistung zu erbringen. Wohnen Asylbewerberleistungsbe-rechtigte in einer „eigenen Wohnung“ sind die Grundleistungen ebenfalls als Geldleistungen zu erbringen.

Form der Grundleistung nach Art der Unterbringung (Unterkunft)

Unterbringung/Unterkunft	Form der Leistungsgewährung
Aufnahmeeinrichtung, längstens für 6 Monate (§ 47 AsylG)	Sachleistungsprinzip: Erbringen durch Sachleistungen und/oder Gutscheine
Gemeinschaftsunterkunft § 53 AsylG)	Vorrang der Erbringung als Geldleistung. Der Bargeldbedarf kann durch Sachleistungen gedeckt werden.
Eigene Wohnung, sonstige Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen/Gemeinschaftsunterkünften	Erbringung als Geldleistung

5.1. Höhe der Grundleistungen während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung

Während des Aufenthalts in Aufnahmeeinrichtungen regiert das Sachleistungsprinzip. Die Grundleistungen sollen durch Sachleistungen und Wertgutscheine erbracht werden. Nur in Ausnahmefällen sollen die Leistungen für den notwendigen Unterhalt als Geldleistungen erbracht werden.

Form der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in Aufnahmeeinrichtungen

Notwendiger Regelbedarf nach § 3 Abs. 1

Der notwendige Bedarf nach § 3 Abs. 1 wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht erbracht werden, soll der Bedarf durch Wertgutscheine gedeckt werden. Gebrauchsgüter sollen leihweise zur Verfügung gestellt werden

Notwendiger persönlicher Regelbedarf nach § 3 Abs. 2

Der notwendige Bedarf nach § 3 Abs. 2 zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens

> soll bei vertretbarem Verwaltungsaufwand durch Sachleistungen gedeckt werden,

> ist der Verwaltungsaufwand nicht vertretbar, können Wertgutscheine oder Geldleistungen (Taschengeld) gewährt werden.

> Das Taschengeld ist auf die Höchstbeträge begrenzt:

135 € für alleinstehende Leistungsberechtigte,

122 € für jeden Ehepartner

108 € für Haushaltsangehörige ab 18

76 € für Kinder von 14-17

83 € für Kinder von 6-13

79 € für Kinder von 0-5.

5.2. Höhe der Grundleistungen außerhalb einer Erstaufnahme-einrichtung

Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen sind die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG vorrangig als Geldleistungen zu erbringen. Die Grundleistungen betragen:

Leistungen zur Existenzsicherung nach § 3 AsylbLG seit 17.03.2016 Stand: Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Grundleistungen § 3 AsylbLG	Stufe 1 Alleinerziehende Alleinstehende	Stufe 2 Ehepartner je 90%	Haushaltsangehörige			
			Stufe 3 ab 18 Jahre	Stufe 4 14-17 Jahre	Stufe 5 6-13 Jahre	Stufe 6 0-5 Jahre
Bargeldbedarf § 3 Abs. 1	135	122	108	76	83	79
Barbedarf § 3 Abs. 2	219	196	176	200	159	135
Existenzminimum	354	318	284	276	242	214
Regelsatz SGB II / XII	404	364	324	306	270	237

Ausnahmsweise können die Grundleistungen durch Wertgutscheine oder Sachleistungen abgedeckt werden.

Ausnahmen vom Vorrang der Gewährung von Geldleistungen für den Grundbedarf bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen

1. Soweit es nach den Umständen erforderlich ist, können notwendige Bedarfe in Form von Sachleistungen oder Wertgutscheinen gewährt werden.

2. Bei Unterbringung in **Gemeinschaftsunterkünften** kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich durch Sachleistungen gedeckt werden.

Bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften werden die im Grundbedarf enthaltenen Haushaltsstromkosten von den Leistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG abgezogen.

Der Ansatz für Haushaltsenergie im Regelbedarf beträgt:

Alleinstehende/ Ehepartner Haushaltsangehörige

Alleinerziehende zusammen ab 18 J. 14-17 J. 6-13 J. 0-6 Jahre

31,40 € 56,58 € 25,18 € 14,79 € 11,42 € 5,97 €

6. Soziale Absicherung von Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG - Ablauf der Wartefrist von 15 Monaten

Nach Ablauf der einer nicht rechtsmissbräuchlichen Aufenthaltsdauer von 15 Monaten (Wartefrist) stehen Leistungsberechtigten (§ 2 AsylbLG) die Leistungen des AsylbLG in Analogie zur Sozialhilfe (SGB XII) zu und eine Gesundheitskarte gemäß § 264 Abs. 2 SGB V. In Analogie zum SGB XII bedeutet:

- > Anhebung der Leistungen des AsylbLG auf das Niveau der Sozialhilfe
- > Gewährung der Grundleistungen sind in Höhe der Regelbedarfe des SGB XII (SGB II)
- > Gewährung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung sind analog der Sozialhilfe
- > Gewährung der Leistungen für sozialhilfetypische Sonderbedarfe (Erstausstattungsbedarfe, Mehrbedarfe) entsprechend den Regelungen und der Höhe des SGB XII zu gewähren
- > Bedürftigkeitsprüfung entsprechend den Regelungen des SGB XII. Für die Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG gelten die höheren Vermögensschonbeträge und die Freibetragsregelungen für Einkommen des SGB XII.
- > Erbringung der Leistungen zur Existenzsicherung als Geldleistungen. Sach- statt Geldleistungen sind nur bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zulässig.

Höhe der Grundleistungen nach § 2 Abs.1 AsylbLG in Analogie zur Sozialhilfe (SGB XII)

Regelbedarfsstufe	Zuordnung zu den Regelbedarfen	Höhe des Regelbedarfs
1	Volljährige Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen mit einem minderjährigen Lebenspartner	404 €
2	Volljährige eheähnliche Partner, Ehe- oder eingetragene Lebenspartner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	je 364 €
3	Weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt	324 €
4	Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren, die im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben	306 €
5	Kinder von 6 bis unter 14 Jahren Jahre	270 €
6	Kinder unter 6 Jahren	237 €

7. Bedürftigkeitsprüfung des AsylbLG

Im Vergleich zum SGB II und SGB XII sind Asylbewerberleistungsberechtigte im Recht der Bedürftigkeitsprüfung schlechter gestellt. Einkommen und Vermögen sind nach Absetzung eines Freibetrages aufzubrauchen. Bei Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen erbracht werden, sind von dem einzusetzenden Einkommen/Vermögen dem Kostenträger die Leistungen für den notwendigen Bedarf sowie der Unterkunft und Heizung zu erstatten.

Der Freibetrag für Erwerbseinkommen beträgt 25% des bereinigten Bruttoverdienstes, höchstens jedoch 50% der individuell zustehenden Grundleistungen. Sonstiges Einkommen, z.B. aus Sozialleistungen wird in voller Höhe berücksichtigt. Der Schonbetrag für Vermögen beträgt 200 € für den Leistungsberechtigten und jeden seiner Haushaltsangehörigen.

Bedürftigkeitsprüfung: AsylbLG

Erwerbseinkommen	Einsatz nach Abzug eines Freibetrages in Höhe von 25% des bereinigten Einkommens, höchstens 50% der Grundleistungen
Sonstiges Einkommen	Einsatz in voller Höhe
Vermögen	Schonbetrag 200 € für den Leistungsberechtigten und je Haushaltsangehörigen

8. Sanktionen und Leitungskürzungen

Die Sanktionen des AsylbLG reichen von der Kürzung der Grundleistungen bis hin zu Leistungskürzungen und dem Verlust des Anspruchs auf Leistungen. Sanktionstatbestände sind:

- > Verletzung der Pflicht zu Arbeitsgelegenheiten
- > Einreise in der Absicht, Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen
- > Verhinderung der Ausreise oder des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- > Verletzung von Residenzpflichten

Sanktionen und Leistungskürzungen im AsylbLG

Ausländergruppe/ Sanktionstatbestand (§§ 1a, 11)	Umfang der Sanktion/ Leistungskürzung
1. Arbeitsfähige Leistungsberechtigte , die eine Arbeitsgelegenheit unbegründet ablehnen	Verlust des Anspruchs auf Leistungen
2. Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige sowie die Familienangehörigen, die eingereist sind, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen	Gewährung von Leistungen nur, wenn diese „unabweisbar geboten sind“
3. Vollziehbar Ausreisepflichtige, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, wenn die Ausreise aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte.	<ul style="list-style-type: none"> > Wegfall des Anspruchs auf Grundleistungen, Leistung des Bildungs- und Teilhabepakets sowie die sonstige Leistungen. > Kürzung der Leistungen auf die Bedarfe Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körper- und Gesundheitspflege, medizinische Versorgung.
4/5. Geduldete Ausländer und vollziehbar Ausreisepflichtige sowie deren Familienangehörige, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden konnten	<ul style="list-style-type: none"> > Im Fall besonderer Umstände können Leistungen für Kleidung, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts erbracht werden. > Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.
6. Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung oder vollziehbar Ausreisepflichtige, die in einen anderen EU-Staat verteilt worden sind und sich entgegen dieser Zuweisung in der BRD aufhalten. ⁷³	<ul style="list-style-type: none"> > Eintritt der Sanktion: Ab dem auf den Ausreisedatum/Vollzugsdatum folgenden Tag. Dauer der Sanktion: 6 Monate. Über diesen Zeitraum hinaus bei fortbestehender Pflichtverletzung.

⁷³ Unter diese Regelungen fallen die „Relocation-Fälle“ und nicht die „Dublin-Fälle, für deren Asylverfahren ein anderer EU-Staat zuständig ist und die sich entgegen Dublin in der BRD aufhalten.

6. Asylsuchende bis zur Ausstellung eines Ankunftsnachweises	> Kürzung der Leistungen auf die Bedarfe Ernährung, Unterkunft,
7. Vollziehbar Ausreisepflichtige aus einem sicheren Drittstaat, die einen Zweitantrag auf Asyl in der BRD stellen	Heizung, Körper- und Gesundheitspflege, medizinische Versorgung. > Im Fall besonderer Umstände
8. Antragsteller eines Folgeantrags auf Asyl, die einer Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung unterliegen	können Leistungen für Kleidung, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts erbracht werden. > Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

**ZWEITER TEIL: LEISTUNGSBERECHTIGUNG UND AUSSCHLUSS
VON AUSLÄNDERN, FLÜCHTLINGEN, ASYLBEWERBERN IN DEN
SOZIALGESETZEN ZUR EXISTENZSICHERUNG**

1. SGB II leistungsberechtigte und ausgeschlossene Ausländer

1.1. Kleine Übersicht: SGB II Leistungsberechtigte Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten

FreizügG/EU	
§ 2 § 2 Abs. 2 Nr. 1	Unionsbürger, die als Arbeitnehmer, Selbständige oder als Berufsauszubildende im dualen System erwerbstätig sind und ihre Familienangehörigen (§§ 3, 4)
§ 2 Abs. 2 Nr. 3	Unionsbürger mit einer Nachwirkung des Erwerbstätigenstatus und ihre Familienangehörigen (§§ 3, 4) Nachwirkung des Erwerbstätigenstatus besteht bei: > vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit / Unfall > unfreiwilliger von der Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung der Selbständigkeit > Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht oder der Arbeitsplatz unfreiwillig verloren gegangen ist > Bei unfreiwilliger durch die Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach einer kurzzeitigen Beschäftigung von weniger als einem Jahr, wirkt der Erwerbstätigenstatus für 6 Monate weiter und besteht für diesen Zeitraum ein Zugang zum SGB II. ⁷⁴
§ 3	Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige mit einer Aufenthaltskarte von Unionsbürgern, wenn für den Unionsbürger eine SGB II-Leistungsberechtigung besteht
§ 4	Freizügigkeitsberechtigte nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen

⁷⁴ Ebenda und EuGH, „Alimanovic“, 15.09.2015 – C-67/14.

Tenor: Ein Unionsbürger, dem ein Aufenthaltsrecht als Erwerbstätiger zu stand und der nach einer kurzzeitigen Beschäftigung von weniger als einem Jahr unfreiwillig arbeitslos wird, behält seinen Erwerbstätigenstatus und seinen Aufenthaltsstatus für mindestens 6 Monate. Während dieses Zeitraums hat er Anspruch auf Sozialhilfeleistungen des SGB II und SGB XII.

1.2. Überblick: Zugangsrecht für Drittstaatsangehörige (Flüchtlinge) in das SGB II

Aufenthaltsgesetz § 6 Abs. 3	Ausländer mit einem Nationalvisum (D-Visum)
	Ausländer beim Familiennachzug zu Deutschen oder zu Ausländern mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des AufenthG (§§ 22 – 26)
§ 7 Abs. 1 S. 3	Ausländer mit AE in Sonderfällen
§ 9	Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis
§ 9 a-c	Ausländer mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt / EU
§§ 16 Abs. 1, Abs. 5	Ausländer mit AE zum Zweck des Studiums
	Ausländer mit AE für Sprachkurse oder Schulbesuch
§ 17 Abs. 1	Ausländer in der Aus- und Weiterbildung im dualen System
§ 17a Abs. 1	Ausländer mit AE für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation
§ 17a Abs.3	Ausländer mit AE für eine anerkannte Berufsqualifikation bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes
§ 18 Abs. 2-4	Ausländer mit AE zum Zweck der Beschäftigung
§ 18a	Ausländer mit AE für qualifiziert Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 18b	Ausländer mit Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen
§ 21 Abs. 1-5	Ausländer mit AE für selbständige Tätigkeit
§ 21 Abs. 4 S.2	Ausländer mit Niederlassungserlaubnis für Selbständige

Fortsetzung: SGB II Leistungsberechtigte Drittstaatangehörige (Flüchtlinge)	
§§ 22 - 26	<p>AE für Ausländer (Flüchtlinge) aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen Gründen</p> <p><i>Ausgenommen von der SGB II Leistungsberechtigung sind:</i></p> <p>> <i>Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“ (§ 23 Abs. 1; § 24; § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG)</i></p> <p>> <i>AE bei rechtlichen oder tatsächlichen Ausreisehindernissen für geduldete ausreisepflichtige Ausländer, wenn die Aussetzung der Entscheidung über die Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt (§ 25 Abs. 5 AufenthG)</i></p>
§ 25 Abs. 5	AE bei rechtlichen oder tatsächlichen Ausreisehindernissen für geduldete ausreisepflichtige Ausländer, wenn die Aussetzung der Entscheidung über die Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt
§§ 28 - 36	AE für Ausländer im Rahmen des Familiennachzugs
§§ 37 – 38a	AE im Rahmen besonderer Aufenthaltsrechte
§ 81 Abs.3 S. 1	Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnissfiktion
§ 81 Abs. 4	Ausländer mit einer Fortgeltungsfiktion der AE

1.3. Zugang von Ausländern (Flüchtlingen) mit einem humanitären Aufenthaltstitel in das SGB II

Das Zugangsrecht von Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zum sozialen Existenzsicherungsrecht des SGB II richtet sich nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus (Aufenthaltstitel). Humanitäre Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz sind:

- § 22 Aufnahme aus dem Ausland
- § 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden
- § 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
- § 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
- § 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen
- § 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden
- § 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration
- § 26 Dauer des Aufenthalts

Humanitäre Aufenthaltstitel nach dem AufenthG.

AufenthG.	Aufenthaltstitel
§ 22	Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des Bundesministeriums des Innern zur Wahrung politischer Interessen
§ 23	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden. Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden
§ 23a	Aufenthaltsgewährung für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Härtefällen
§ 24	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU
§ 25 > § 25 Abs. 1 > § 25 Abs. 2 i.V.m. § 3 AsylG > (§ 25 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 AsylG	Aufenthalt aus humanitären Gründen. > Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Asylbewerber > Aufenthaltserlaubnis für Konventionsflüchtlinge > Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte
§ 25a	Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden
§ 25 b	Aufenthaltsgewährung von geduldeten Ausländern bei nachhaltiger Integration
§ 104a	Übergangsregelung

1.4. Übersicht: Kreis der nach § 7 Abs. 1 SGB II ausgeschlossenen Ausländer

1. Ausländer ohne gewöhnlichen Aufenthalt (§ 7 Abs. 1 S.1 Nr.4)
2. Ausländer ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD (§ 7 Abs.1 Nr.4 SGB II)
3. Ausländer, die weder als Arbeitnehmer/Selbständige freizügigkeitsberechtigt sind noch aufgrund des § 2 Abs. 3 Freizügigkeitsgesetz (gleichgestellte Ausländer) und ihre Familienangehörigen für die ersten 3 Monate ihres Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1)
4. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt und ihre Familienangehörigen ⁷⁵ (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr.2)
5. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3)

⁷⁵ Motiv für den Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 (Aufenthalt allein zum Zweck der Arbeitsuche) ist die Abwehr einer Zuwanderung von Ausländern, speziell von Unionsbürgern soll die Zuwanderung in die Existenzfürsorge/das Fürsorgesystem der BRD. Unter diese Ausschlussregelung fallen zur Arbeitsuche neu eingereiste Unionsbürger und Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA).

EFA-Staaten sind: Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien, Nordirland.

2. Kreis der SGB XII leistungsberechtigten und ausgeschlossenen Ausländer

Voll SGB XII leistungsberechtigte Ausländer

> Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis (§ 23 Abs. 1 S.4)

> Ausländer mit einem befristeten Aufenthaltstitel und die sich voraussichtlich dauerhaft in der BRD aufhalten (§ 23 Abs.1 S. 4)
--

Ausländer mit eingeschränkter SGB XII Leistungsberechtigung

Ausländer, die sich ohne Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltsstatus nach § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII in der BRD aufhalten
--

Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen und ihre Familienangehörigen (§ 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII)
--

Ausländer, deren Aufenthaltsstatus sich alleine aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt und ihre Familienangehörigen (§ 24 Abs. 3 S.1 SGB XII)

Kreis der von der Sozialhilfe ausgeschlossenen Ausländer

SGB II leistungsberechtigte Ausländer

Asylbewerber: Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG

3. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

AsylbLG-Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG

1. Ausländer mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)
2. Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (Asylsuchende)
3. Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist
4. Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 55 AsylG) a. wegen des Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG b. wegen vorübergehender Aufenthaltsgewährung aus dringenden humanitären oder persönliche Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen nach § 25 Abs. 5 AufenthG c. wegen Aussetzung der Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung noch nicht 18 Monate zurückliegt
5. Geduldete Ausländer nach § 60a des AufenthG
6. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, auch wenn eine Abschiebeandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist
7. Ehepartner, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1-6 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen
8. Ausländer, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags einen Folgeantrag nach § 71 AsylG stellen
9. Ausländer, die nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat einen Zweitantrag in der BRD nach § 71a AsylG stellen
10. Ausländer ohne rechtmäßigen Aufenthalt (illegal aufhältige Ausländer)

DRITTER TEIL: AUFENTHALTSRECHT UND ZUGANG VON DRITTSTAATANGEHÖRIGEN (FLÜCHTLINGEN, ASYLBEWER- BERN) IN DIE VERSCHIEDENEN SOZIALGESETZE ZUR EXISTENZ- SICHERUNG

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den jeweiligen Aufenthaltsstatus und das davon gekoppelte Zugangsrecht zu den Leistungssystemen der sozialen Existenzsicherung und dem Arbeitsmarkt.⁷⁶

⁷⁶ Zum Zugangsrecht in das SGB II und zur Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt (Beschäftigung, Selbständigkeit) siehe die Übersichten:

iQ Netzwerk: Übersicht: Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit von drittstaatangehörige Ausländerinnen und Ausländer, Stand: August 2015

http://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/tabellejobcenter-niedesachsen.pdf

Agentur für Arbeit: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und SGB III für MigrantInnen, Stand: 25.01.2016

http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2016/02/Uebersicht-Zugang-zum-Arbeitsmarkt_25-01-2016.pdf

Vorbemerkung

Je nach Aufenthaltsrecht und Aufenthaltserlaubnis (AE) haben Ausländer einen uneingeschränkten, einen zustimmungsfrei beschränkten oder einen von einer Zustimmungserteilung der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder von einer Erlaubniserteilung der Ausländerbehörde (AB) abhängigen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Arbeitsmarktzugänge für Ausländer

> unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt: Zugang zu einer Beschäftigung und einer Selbstständigkeit
> zustimmungsfrei beschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt: Zugang zu einer Beschäftigung beschränkter Art (Teilarbeitsmarktmarkt, Wochenarbeitszeit...
> Zugang zum Arbeitsmarkt nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)
> Zugang zum Arbeitsmarkt nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
> Zugang zum Arbeitsmarkt mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde

Beispiele: Arbeitsmarktzugänge für Ausländer

unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt: Zugang zu einer Beschäftigung und einer Selbstständigkeit

- > Unionsbürger und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen (§§ 2, 5 FreizügG/EU)
- > Familienangehörige mit einer Daueraufenthaltskarte von Unionsbürgern (§ 4a FreizügG/EU)
- > Bürger von Staaten mit Assoziationsabkommen
- > Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis
- > AE nach einem erfolgreichen Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung
- > AE zur Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des Bundesministeriums des Innern
- > AE nach Aufenthaltsgewährung bei Wahrung besonderer politischer Interessen
- > AE für „Resettlement“
- > AE für anerkannte Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge, aktuell z.B. Syrer, Iraker
- > AE bei nationalem Abschiebungsverbot

zustimmungsfrei beschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt: Zugang zu einer Beschäftigung beschränkter Art (Teilarbeitsmarktmarkt, Wochenarbeitszeit...

- > AE zum Zweck des Studiums
- > AE für eine qualifizierte Berufsausbildung

Zugang zum Arbeitsmarkt nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)

- > AE zum Zweck der Beschäftigung

Zugang zum Arbeitsmarkt nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

- > AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (Familienangehörige von Syrern)

Zugang zum Arbeitsmarkt mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde

- > AE oder qualifiziert Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Der Zugang zum Arbeitsmarkt richtet sich – wie beim SGB II – nach dem Aufenthaltsrecht und dem nach dem Aufenthalt erteilten Aufenthaltstitel. Der Arbeitsmarktzugang von Unionsbürgern richtet sich nach dem FreizügG/EU. Der Arbeitsmarktzugang von Staatsbürgern mit einem Aufenthaltsrecht auf der Grundlage von Assoziationsabkommen, z.B. Türken, richtet sich nach den dort getroffenen Regelungen. Der Arbeitsmarktzugang von Drittstaatsangehörigen und Flüchtlingen richtet sich nach dem Aufenthaltstitel.

Arbeitsverbote für Ausländer

Ein Arbeitsverbot besteht für folgende Ausländer

> für Asylbewerber während der Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, maximal für 6 Monate (§ 61 Abs. 1 AsylG)

> für Asylbewerber während der ersten 3 Monate der Aufenthaltsgestattung (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG)

> für Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat, der nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt hat, während der Dauer des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG)

> für geduldete Ausländer während der ersten 3 Monate der Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung (§ 32 BeschV)

Ein absolutes Arbeitsverbot besteht für Ausländer ohne (legalen) Aufenthaltsstatus.

Übersicht: Aufenthaltsstatus und Zugang von Drittstaat- angehörigen (Flüchtlingen) zu Leistungssystemen der sozialen Existenzsicherung

Aufenthaltsstatus AufenthG.	Anmerkung zum Aufenthaltsrecht/ Aufenthaltstitel	Zugang zum Existenzsiche- rungsrecht	Beschäfti- gungs- zugang
§ 4 Abs. 5	AE für Staatsbürger der Türkei nach Assoziationsabkommen	SGB II	unbe- schränkt
§ 6b Abs. 1	Visum für die Durchreise oder Flughafentransit (A- und B Visum)	ggf. SGB XII	Nein
§ 6 Abs. 1	Schengen-Visum für Kurzaufenthalt (C-Visum)	ggf. SGB XII	Nein
§ 6 Abs. 3	Nationales Visum für längerfristigem Aufenthalt (D-Visum)	abhängig von der zu erteilen- den AE	abhängig von der zu erteilenden AE
§ 7 Abs. 1 S. 3	AE in Sonderfällen	SGB II	BA-Zu- stimmung, AB-Erlaub- nis
§ 9	Niederlassungserlaubnis	SGB II	Ja
§ 16 Abs. 1	AE zum Zweck des Studiums	SGB II für nicht erwerbsfähige Mitglieder der BG	Einge- schränkt auf 120 Tage/ Jahr und Neben- tätigkeiten
§ 16 Abs. 1a	AE zum Zweck der Studien- bewerbung	Nein. Sozialgeld für Angehörige der BG	AB-Erlaub- nis
§ 16 Abs. 4	AE zur Arbeitsplatzsuche bis zu 18 Monaten nach erfolgreichem Stu- dium	SGB XII	unbe- schränkt
§ 16 Abs. 5	AE für Sprachkurs, Teilnahme an einem Schüleraustausch oder Schul- besuch	SGB II	AB-Erlaub- nis BA-Zu- stimmung

Aufenthaltsstatus	Anmerkung zum Aufenthaltstitel	Zugang zum Existenzsicherungsrecht	Beschäftigungszugang
§ 16 Abs. 5b	AE zur Arbeitsplatzsuche bis zu einem Jahr nach Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung	SGB XII	unbeschränkt
§ 16 Abs. 6	AE für Studenten mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der EU im Rahmen von Austauschprogrammen (Schüleraustausch, unbezahlte Ausbildungsmaßnahmen, Freiwilligendienst)	SGB II Ausschlussregelung für Studenten im SGB II beachten	AB-Erlaubnis BA-Zustimmung
§ 17 Abs. 1	AE für sonstige Ausbildungszwecke: > betriebliche Aus- oder Weiterbildung > qualifizierte Berufsausbildung	SGB II	BA Zustimmung
§ 17 Abs. 3	AE zur Arbeitsuche nach einer erfolgreichen qualifizierten Berufsausbildung	SGB XII	unbeschränkt
§ 17a Abs. 1	AE für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	SGB II	BA-Zustimmung
§ 17a Abs. 3	AE für die Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes im angestrebten Beruf	SGB II	BA Zustimmung
§ 17a Abs. 4	AE nach einem anerkannten Berufsabschluss zur Suche eines abschlussbezogenen Arbeitsplatzes für bis zu einem Jahr	SGB XII	unbeschränkt
§ 17a Abs. 5	AE zum Ablegen einer Anerkennungsprüfung einer ausl. Berufsqualifikation bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes, dem die BA zugestimmt hat	SGB XII SGB II für nicht erwerbsfähige Mitglieder der BG	Nein
§ 18 Abs. 2 - 4	AE um Zweck der Beschäftigung	SGB II	BA-Zustimmung
§ 18a	AE für qualifiziert Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	SGB II	BA-Zustimmung
§ 18b	Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen	SGB II	unbeschränkt

Aufenthaltsstatus	Anmerkung zum Aufenthaltstitel	Zugang zum Existenzsicherungsrecht	Beschäftigungszugang
§ 18 c	AE zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte	SGB XII	Nein, erst nach §§ 18, 9a, 21
§ 19	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte	SGB II	unbeschränkt
§ 19 a	Blaue Karte EU	SGB II	BA-Zustimmung, Zustimmungsfrei bei höheren Gehältern
§ 20	AE für Forscher	SGB II	Nach Maßgabe der Aufnahmevereinbarung
§ 21 Abs. 1 -5	> AE für selbständige Tätigkeit	SGB II	BA-Zustimmung AB-Erlaubnis.
	> Nach dreijährigem Aufenthalt		AB-Erlaubnis
§ 21 Abs. 4 S. 2	Niederlassungserlaubnis für Selbständige	SGB II	unbeschränkt

Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen			
Aufenthalts- erlaubnis AufenthG	Anmerkung zum Aufenthaltstitel	Zugang zum Existenzsiche- rungsrecht	Beschäfti- gungs- zugang
§ 22 Satz 1	AE zur Aufnahme aus dem Ausland	SGB II	AB- Erlaub- nis
§ 22 Satz 2	AE zur Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des Bundesministeriums des Innern im Benehmen mit den obersten Landesbehörden	SGB II	unbe- schränkt
§ 23 Abs. 1 § 23 Abs. 1 i.V.m. §§ 104 a, 104 b	AE aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen durch die obersten Landesbehörden AE im Rahmen der Altfallregelung	SGB II	AB-Erlaub- nis
§ 23 Abs. 1	AE mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“, z.B. für Familienangehörige von Syrern	AsylbLG	AB-Erlaub- nis.
§ 23 Abs. 2	AE: Aufnahmezusage des BMI zur Wahrung politischer Interessen	SGB II	unbe- schränkt
§ 23 Abs. 2	NE nach Aufenthaltsgewährung zur Wahrung politischer Interessen	SGB II	unbe- schränkt
§ 23 Abs. 4	Neuansiedlung von Schutzsuchenden nach AO des BMI (Resettlement-Flüchtlinge)	SGB II	unbe- schränkt
§ 23a	Aufenthaltsgewährung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in Härtefällen	SGB II	AB-Erlaub- nis
§ 24	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	SGB II	AB-Erlaub- nis
§ 24	AE wegen Gewährung vorübergehenden Schutzes mit der Anmerkung „wegen Krieg im Heimatland“	AsylbLG	AB-Erlaub- nis.
§ 25 Abs. 1	Anerkannte Asylberechtigte	SGB II	unbe- schränkt
§ 25 Abs. 2	Konventionsflüchtlinge (International Schutzberechtigte)	SGB II	unbe- schränkt

Aufenthalts- erlaubnis AufenthG	Anmerkung zum Aufenthaltstitel	Zugang zum Existenzsiche- rungsrecht	Beschäfti- gungs- zugang
Aufenthaltsurlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen			
§ 25 Abs.3 i.V.m. § 60 Abs. 5 oder 7	National Schutzberechtigte (Verbot der Abschiebung)	SGB II	AB-Erlaubnis
§ 25 Abs. 4 Satz 1	Vorübergehender Aufenthalt nicht vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer aus dringenden humanitären oder persönliche Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen	AsylbLG	AB-Erlaubnis
§ 25 Abs. 4 S. 2	Verlängerung der AE bei außergewöhnlicher Härte	SGB II	AB-Erlaubnis
§ 25 Abs. 4a	AE für Opfer von Menschhandel oder Zwangsprostitution	SGB II	AB-Erlaubnis
§ 25 Abs. 4b	AE für Opfer von Arbeitsausbeutung	SGB II	AB-Erlaubnis.
§ 25 Abs. 5	AE für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer bei Aussetzung der Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernissen	> AsylbLG	AB-Erlaubnis
	> die Entscheidung über die Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück		
	> die Entscheidung über die Abschiebung liegt 18 Monate zurück		
§ 25a Abs.1	AE für gut integrierte unter 21jähr. nach vierjährigem Aufenthalt	SGB II	unbeschränkt
§ 25a Abs. 2 i.Vm. § 25 Abs. 1	AE für Eltern, Ehegatten, Geschwistern gut integrierter unter 21jähr.	SGB II	unbeschränkt
§ 25 b Abs. 1	Bleiberechtsregelung AE für geduldete Ausländer bei nachhaltiger Integration nach achtjährigem ununterbrochen Aufenthalt (6 Jahre mit minderjähr. Kindern)	SGB II	unbeschränkt
§ 25 b Abs. 4 i.V.m. § 25 b Abs.1	Bleiberechtsregelung für Ehe-oder Lebenspartner und minderjähr. ledige Kinder von nachhaltig integrierten Ausländern	SGB II	unbeschränkt

Aufenthalts- erlaubnis AufenthG	Anmerkung zum Aufenthaltstitel	Zugang zum Existenzsiche- rungsrecht	Beschäfti- gungs- zugang
§ 26 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 1 oder 2	Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte und international Schutzberechtigte nach dreijähr. Aufenthalt	SGB II	unbeschränkt
§ 26 Abs. 4	Niederlassungserlaubnis für sonstige humanitäre Zwecke nach fünfjähr. Aufenthaltserlaubnis	SGB II	unbeschränkt
AE im Rahmen des Familiennachzugs			
§ 28 Abs. 1 Nrn. 1,2,3	AE für > Ehe-/Lebenspartner von Deutschen > minderjährige Kinder von Deutschen > Eltern von minderjährigen deutschen Kindern	SGB II	unbeschränkt
§ 30	AE für Ehe-/Lebenspartner von Ausländern	SGB II	unbeschränkt
§ 31 Abs. 1,2,4	AE für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung oder Scheidung	SGB II	unbeschränkt
§ 31 Abs. 3	AE nach Trennung / Scheidung	SGB II	unbeschränkt
§ 32	AE für minderjährige Kinder von Ausländern	SGB II	unbeschränkt
§ 33	AE für im Inland geborene Kinder von Ausländern mit einer AE oder Niederlassungserlaubnis	SGB II	unbeschränkt
§ 34 Abs. 2	AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für volljährig gewordene Kinder	SGB II	unbeschränkt
§ 35	AE für über 16jährige Kinder nach fünfjährigem Aufenthalt	SGB II	unbeschränkt
§ 36 Abs. 1	Eltern von unbegleiteten minderjähr Flüchtlingen	SGB II	unbeschränkt

Besondere Aufenthaltstitel: BÜMA, AE für Geduldete, Asylbewerber, Ausreisepflichtige Ausländer			
Aufenthalts- erlaubnis AufenthG	Anmerkung zum Aufenthaltstitel	Zugang zum Existenzsiche- rungsrecht	Beschäfti- gungs- zugang
BÜMA	Bescheinigung über die Meldung	AsylbLG	BA Zustimmung AB-Erlaubnis.
§ 58 Abs. 1	Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer	AsylbLG	BA Zustimmung AB-Erlaubnis.
§ 60 a Abs.2	Duldung	AsylbLG	BA Zustimmung AB-Erlaubnis.
§ 81 Abs. 3 S. 1	> Fiktionsbescheinigung für Ausländer ohne Aufenthaltstitel, die rechtzeitig einen Aufenthaltstitel beantragen mit der Bemerkung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“	SGB XII	Nein, mit Ausnahme von Staatsangehörigen der Türkei
	> nach der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung vor Erteilung der AE	SGB II	unbeschränkt
§ 81 Abs. 3 S. 2	Duldungsfiktion eines Ausländers ohne Aufenthaltstitel oder bei verspäteter Antragstellung	AsylbLG	BA Zustimmung AB-Erlaubnis.
§ 81 Abs. 4	Fortgeltungsfiktion der (beantragten) Verlängerung der AE	Der Zugang zum Leistungssystem richtet sich nach der vorher erteilten AE	Der Zugang richtet sich nach der vorher erteilten AE
§ 55 AsylG	Asylbewerber: Aufenthaltsgestattung während eines Asylverfahrens	AsylbLG	BA-Zustimmung AB-Erlaubnis

Aufenthalts- erlaubnis AufenthG	Anmerkung zum Aufenthaltstitel	Zugang zum Existenzsiche- rungsrecht	Beschäfti- gungs- zugang
§ 71 AsylG	Folgeantrag nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags	AsylbLG	
§ 71 a AsylG	Zweitantrag in der BRD nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat	AsylbLG	

Anhang: Zusammensetzung der Regelbedarfe für Erwachsene, Jugendliche und Kinder ⁷⁷

1. Zusammensetzung des Regelsatzes für alleinstehende Erwachsene /Alleinerziehende ⁷⁸

	Bedarfsposition	Regelsatzbetrag 399 €	
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	141,67	
2	Alkohol, Tabakwaren	0,00	
3	Bekleidung und Schuhe	33,52	
4	Wohnung, Wasser, Strom, Gas <i>davon: Haushaltsenergie</i>	33,35	31,01
5	Einrichtungsgegenstände für die Wohnung /den Haushalt: Möbel, Haushaltsgeräte	30,24	
6	Gesundheitspflege	17,14	
7	Verkehr und ÖPNV	25,12	
8	Nachrichtenübermittlung	35,24	
9	Freizeit, Kultur, Unterhaltung	44,05	
10	Bildung	1,53	
11	Beherbergungs-/Gaststättenleistungen	7,90	
12	Andere Waren und Dienstleistungen	29,23	

⁷⁷ Grundlage für den Geldwert der Bedarfe sind die in der Einkommens- und Verbrauchsstatistik von 2008 ermittelten „regelsatzrelevanten“ Verbrauchsausgaben von Alleinstehenden und Familien mit Kindern.

2. Zusammensetzung des Regelsatzes für Erwachsene mit 90% des Regelbedarfs

	Bedarfsposition	Regelsatzbetrag 360 €
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	127,82
2	Alkohol, Tabakwaren	0,00
3	Bekleidung und Schuhe	30,24
4	Wohnung, Wasser, Strom, Gas <i>davon: Haushaltsenergie</i>	30,09 27,98
5	Einrichtungsgegenstände für die Wohnung /den Haushalt: Möbel, Haushaltsgeräte	27,28
6	Gesundheitspflege	15,46
7	Verkehr und ÖPNV	22,66
8	Nachrichtenübermittlung	31,80
9	Freizeit, Kultur, Unterhaltung	39,74
10	Bildung	1,38
11	Beherbergungs-/Gaststättenleistungen	7,13
12	Andere Waren und Dienstleistungen	26,37

3. Zusammensetzung des Regelsatzes für Kinder bis unter 6 Jahren

	Bedarfsposition	Regelsatzbetrag 234 €
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	86,97
2	Alkohol, Tabakwaren	0,00
3	Bekleidung und Schuhe	34,48
4	Wohnung, Wasser, Strom, Gas <i>davon: Haushaltsenergie</i>	7,79 5,89
5	Einrichtungsgegenstände für die Wohnung /den Haushalt: Möbel, Haushaltsgeräte	15,07
6	Gesundheitspflege	6,73
7	Verkehr und ÖPNV	13,03
8	Nachrichtenübermittlung	17,41
9	Freizeit, Kultur, Unterhaltung	39,72
10	Bildung ⁷⁹	1,08
11	Beherbergungs-/Gaststättenleistungen	1,58
12	Andere Waren und Dienstleistungen	10,15

⁷⁹ Kinder und Jugendliche erhalten neben dem Regelsatzbetrag für Bildung, Freizeit, Kultur zusätzliche Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, z.B. Schulstartpaket im Wert von 100 €, Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten. Siehe: Tabelle Bildungs- und Teilhabepaket.

4. Zusammensetzung des Regelsatzes für Kinder von 6 unter 14 Jahren

	Bedarfsposition	Regelsatzbetrag 267 €
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	107,27
2	Alkohol, Tabakwaren	0,00
3	Bekleidung und Schuhe	37,01
4	Wohnung, Wasser, Strom, Gas <i>davon: Haushaltsenergie</i>	12,30 11,29
5	Einrichtungsgegenstände für die Wohnung /den Haushalt: Möbel, Haushaltsgeräte	13,07
6	Gesundheitspflege	5,49
7	Verkehr und ÖPNV	15,55
8	Nachrichtenübermittlung	17,05
9	Freizeit, Kultur, Unterhaltung	45,92
10	Bildung ⁸⁰	1,29
11	Beherbergungs-/Gaststättenleistungen	3,91
12	Andere Waren und Dienstleistungen	8,11

⁸⁰ Kinder und Jugendliche erhalten neben dem Regelsatzbetrag für Bildung, Freizeit, Kultur zusätzliche Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, z.B. Schulstartpaket im Wert von 100 €, Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten. Siehe: Tabelle Bildungs- und Teilhabepaket.

5. Zusammensetzung des Regelsatzes für Kinder von 14 unter 18 Jahren

	Bedarfsposition	Regelsatzbetrag 320 €
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	113,62
2	Alkohol, Tabakwaren	0,00
3	Bekleidung und Schuhe	26,88
4	Wohnung, Wasser, Strom, Gas <i>davon: Haushaltsenergie</i>	26,75 24,87
5	Einrichtungsgegenstände für die Wohnung /den Haushalt: Möbel, Haushaltsgeräte	24,25
6	Gesundheitspflege	13,75
7	Verkehr und ÖPNV	20,15
8	Nachrichtenübermittlung	28,26
9	Freizeit, Kultur, Unterhaltung	35,33
10	Bildung ⁸¹	1,23
11	Beherbergungs-/Gaststättenleistungen	6,34
12	Andere Waren und Dienstleistungen	23,44

⁸¹ Kinder und Jugendliche erhalten neben dem Regelsatzbetrag für Bildung, Freizeit, Kultur zusätzliche Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, z.B. Schulstartpaket im Wert von 100 €, Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten. Siehe: Tabelle Bildungs- und Teilhabepaket.

http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-07-15_Bruhn_Tripp_Leistungen_zur_Existenzsicherung.pdf